

Reales Risiko Hausdurchsuchung



Zunftfreie Handwerker
ohne Meisterbrief werden als
„Schwarzarbeiter“ behördlich heimgesucht

In dieser Ausgabe: Schwerpunkt Hausdurchsuchungen S. 6 - 10

Glücksbringer

Schornsteinfeger-Monopol fällt S. 5

Starkes Stück

Meisterbrief für Tortenverkauf? S. 12

Flucht nach vorne

Die junge Handwerkergeneration S. 27

„Zwangsregeln“ verstoßen zum größten Teil gegen Grundrechte

Eine neue Regelung für die Hufschmiede und Reifenmonteure sollte her. Nach alt bewährtem Muster der uns bekannten Regularien im Handwerk will man den Hufpfleger/schmied monopolisieren.

Auch der Reifenmonteur soll vermeistert werden. Die Argumente dafür sind die alt bekannten: Qualitätssicherung und Menschen-/Tierschutz. Man glaubt, durch staatliche Prüfungen oder Meisterprüfung ändert sich plötzlich die Qualität der Arbeit, Gefahrengeneigntheit und die Sicherheit für Mensch und Tier.

Eine vorgeschobene Argumentation mit der man die Politik zur Gesetzesinitiative bewegen will, denn meistens ist die Marktkontrolle und Regulierung der bestehenden Betriebe der Motor für solches mittelalterliches Zunftdenken. Wer glaubt, dass es humane Gründe gab, z.B. Kinderarbeit gesetzlich zu regeln, liegt falsch. Die Initiative kam vom Militär – man beklagte, dass die jungen Soldaten schon einen kaputten Rücken hatten und für den Kriegsdienst untauglich waren.

Die Initiative zum Regeln des Hufbeschlags kam damals eben auch nicht von den Tierschützern, sondern vom Innenministerium selbst, man wollte im Kriegsfall kriegstaugliche Pferde zur Verfügung haben.



Nach 1945 galt noch das Reichshufbeschlagsgesetz und wurde dann vom Landwirtschaftsministerium geregelt. 1965 wurde unter Einfluss des ZDH das Gesetz von 1942 novelliert und zum Meisterberuf gemacht. Erst 2001 bemerkte man, dass das Ministerium, das das Gesetz novellierte, gar keine Kompetenz besaß. Das neue Gesetz versucht wieder unter dem Vorwand der Qualitätssicherung und dem Tierschutz typische Elemente der vorsätzlichen Monopolisierung. Kein Wunder, dass sich die freien Hufpfleger und Hufpflerschulen zusammenschlossen und gegen

die Disqualifizierung erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht wehrten. Das Gesetz wurde vorerst gestoppt.

Wird der Markt monopolisiert, steht der Verbraucher einem selbstherrlichen Gewerbe gegenüber, was den wirklichen Wettbewerb nicht mehr kennt. Qualitätsmerkmale wie Sorgsamkeit, Sparsamkeit und anderer Tugenden, die die Qualität am Ende ausmachen, sind nicht prüfbar. Was unter dem Deckmantel der Qualität und Meisterlichkeit geschieht, kann genauso schlecht und genauso gut sein, wie die Arbeit der „Unqualifizierten“.

GEWERBEFREIHEIT

Aktuell: HWO-Novelle missachtet Gesellenrechte	3
OECD will freies Handwerk	4
Reifenwechseln nur mit Meisterbrief?	4
Schornsteinfeger-Monopol soll fallen	5
Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meisterbrief	6
Hufbeschlaggesetz gestoppt	12
Reisegewerbekarte nach Petition	13
Branchenreport: Konditor und Speiseeishersteller	14
BUH gegen Vorratsdatenspeicherung	16

RECHT

Rechteck: Neues aus Gesetzesbüchern und Gerichten	18
Kein Piepser von der Handwerkskammer - ein typisches Handwerksverfahren	19

HANDWERK

Steuersplitter - die neue Umsatzsteuer	20
Länderreport Irland	21
Werkzeugreport: Zollstock	24
Satire: Eine seltsame Malerrechnung	22
Die Meistersinger	25

BUH

Neue Handwerkergeneration - Republikflucht aus dem Zwangsstaat	26
Was macht eigentlich Alfons Krüger gerade?	29
8 Fragen an das Handwerkerpaar Schwartz-Pasternack	29
Verbandsnachrichten	28
Termine & Seminare	30
Impressum	31

Gleiche Rechte für deutsche Gesellen

BUH e.V. lehnt in seiner Stellungnahme den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab

Die Bundesregierung plant zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eine Änderung der Handwerksordnung. Dadurch wird Bürgern aus anderen EU-Staaten der Zugang zum Handwerksmarkt in Deutschland erleichtert. Schon jetzt können EU-Bürger nach sechs Jahren Selbständigkeit in einem anderen EU-Staat in Deutschland ein Handwerk ohne Meisterbrief selbständig betreiben.

Inländerdiskriminierung

BUH-Vorstandsmitglied Jonas Kuckuk kritisiert: „Der Gesetzentwurf zeugt von Ignoranz und Verachtung gegenüber mehreren Millionen berufserfahrenen, Gesellen und Facharbeitern, denen höhere Marktzugangshürden aufgebürdet werden als Anbietern aus anderen EU-Staaten. Es ist der blanke Hohn, wenn Politiker in Sonntagsreden von der guten Ausbildung in Deutschland schwärmen, aber Gesellen und Facharbeitern nicht die gleichen Möglichkeiten der Selbständigkeit eröffnen, die Anbietern aus anderen EU-Staaten gewährt werden.“

Meisterkurse entziehen Kapital und Lebenszeit

Gerade Existenzgründer hätten es nach der Gesetzesänderung und der Markttöffnung deutlich schwerer, einen Betrieb aufzubauen, so Kuckuk. „Anstatt den hoch qualifizierten Handwerksgelelln und Facharbeitern jetzt noch die Möglichkeit des Markteintritts

ohne die Konkurrenz aus anderen EU-Staaten zu ermöglichen und damit die Übergangsfrist zur Anpassung des Wettbewerbs zu nutzen, wird weiter ein Qualifikationsnachweis verlangt, der von vielen Bewerbern nicht akzeptiert wird. Den Existenzgründern wird Kapital und Lebenszeit durch die Meisterkurse und Prüfungen entzogen und ihre wirtschaftliche Ausgangsposition verschlechtert“, beklagt Kuckuk.

Gegen Gleichbehandlungsgrundsatz

Der deutsche Gesetzgeber ist zunächst an die Verfassung und an die dort niedergelegten Grundrechte gebunden, heißt es im Gutachten des BUH. Auch die EU-Richtlinie entbinde den Gesetzgeber nicht, den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Die Inländerdiskriminierung mag zwar aus europarechtlicher Sicht zulässig sein, sie verstößt aber gegen das Gleichbehandlungsgebot und macht obendrein deutlich, dass von Einheimischen ein unverhältnismäßiges Übermaß verlangt wird.

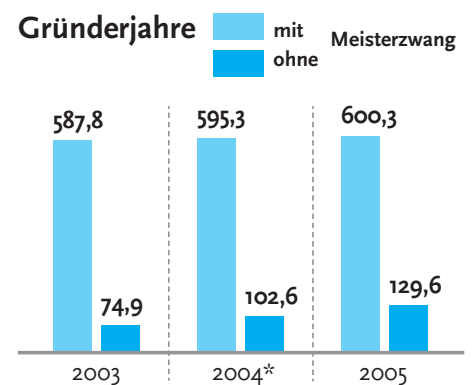
Gesetzgeber ignoriert Wirtschaftsgutachten

Eine Kosten-Nutzenanalyse, die auch nur versucht, diese Grundrechtsbeschränkung nachvollziehbar zu machen, ist die Regierung bisher schuldig geblieben. Den vielfachen Empfehlungen von z.B. Monopolkommission, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage hat sich der Gesetzgeber bisher verschlossen.

SPD will Meisterzwang weiter lockern Koalitionsvertrag sieht Bewertung der alten Reform vor

Drei Jahre nach der Reform der Handwerksordnung dringen die SPD-Wirtschaftspolitiker in der Regierungskoalition auf weitere Liberalisierungen im Handwerk. Dafür spricht die starke Zunahme an Betrieben in zulassungsfreien Berufen seit 2004. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Christian Lange sagte dem Freibrief: „Wir müssen die erfolgreiche Reform im Handwerk fortsetzen und bei mehr Gewerken den Meisterzwang abschaffen.“

„Wir wollen noch mehr Berufe aus dem Meisterzwang rausnehmen, damit die Gründungswelle in die Breite gehen kann“, sagte Lange.



Registrierte Handwerksbetriebe in Deutschland in Tsd.
* Start der Handwerksreform

Quelle: Deutscher Handwerkskammertag

Nach Daten des ZDH sind in den zulassungsfreien Berufen zwischen Anfang 2004 und Mitte 2006 etwa 65000 zusätzliche Unternehmen entstanden, in den Berufen mit Meisterzwang nur etwa 14000.

Lange und sein Kollege Rainer Wend, die den Vorstoß beim Bundeswirtschaftsministerium gemacht haben, berufen sich auf die Koalitionsvereinbarung. Sie sieht eine „Evaluierung“ der Novelle „vor, um zu sehen, ob und welche Korrekturen vorgenommen werden müssen. Minister Müllermeister Glos antwortete auf das Schreiben der Parlamentarier, für eine „abschließende Evaluierung“ sei es „noch zu früh“.

Für eine Bewertung spricht jedoch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von Ende 2005, das die Verfassungsmäßigkeit der Meisterpflicht infrage stellt.

EU-Richtlinie verlangt Novelle der Handwerksordnung

Aufgrund einer Richtlinie der EU (Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist die Bundesrepublik verpflichtet unter anderem die HWO anzupassen und Bürgern andere EU-Staaten erleichterten Marktzugang zum Deutschen Handwerksmarkt zu gewähren. Die Gesetzesänderung muss spätestens bis zum 1. Oktober 2007 in Kraft treten.

Stellungnahme des BUH bei der Regierung

Am 14. Februar 2007 hat der BUH seine Stellungnahme zum zweiten Entwurf einer Novelle eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung bei der Bundesregierung eingereicht.

Zusammenfassung: Der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker lehnt die Gesetzesänderung ab. Die Inländerdiskriminierung wird durch eine solche Gesetzesänderung verschärft statt abgebaut.

OECD will freies Handwerk **Reifenwechsel weiterhin ohne Meisterzwang**

Die Organisation rügt Deutschlands Marktzugangsbeschränkungen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) empfiehlt Deutschland in ihrer aktuellen Studie weitere Reformen sowie Reglementierungen abzubauen, um Wettbewerb zu stärken. Ausdrücklich rügt die internationale Organisation die vergleichsweise hohen Zugangsschranken im Handwerk. Dadurch könne sich der Wettbewerb in diesem Bereich nicht frei entfalten. Sie fordert, dass im Handwerk künftig nicht mehr der Meistertitel notwendig sein soll, um sich selbständig zu machen.

Die vor zwei Jahren begonnene Studie „Going for Growth – Das Wachstum fördern, Ausgabe 2007“ soll durch einen systematischen Vergleich der jeweiligen Landespolitik und deren Ergebnisse dazu beitragen, den Lebensstandard in den OECD-Staaten zu verbessern.

Die OECD mahnt zudem mehr Energie beim Bürokratieabbau an. Die Wirtschaft leide hier zu Lande unter mehr staatlicher und berufsständischer Regulierung als anderswo. Außerdem kritisieren die Wirtschaftsgutachter die hohen Sozialabgaben sowie im Bildungswesen den hohen Anteil an 15-jährigen Jugendlichen mit schlechten Schulergebnissen. Die OECD rät, das die Schulen mehr Freiheiten bekommen sollen.

Die OECD wird auch als die Organisation der Staaten der Ersten Welt bezeichnet und hat ihren Sitz in Paris. Fast alle der 30 Staaten sind Industrieländer.

Zusammenfassung des Berichts in deutsch: www.oecd.org/dataoecd/36/59/38091203.pdf

Das war kein Scherz, was „Die Welt“ im Sommerloch 2006 vermeldete: Reifenwechseln sollten nach Vorstellungen eines Verbandes des Reifenhandel und Vulkaniseurhandwerk nur noch Monteure mit Meisterbrief. Reifenwechseln - was fast jeder kann, bevor er überhaupt einen Führerschein hat, und wobei auch Frauen ihren „Mann“ stehen und die Radmuttern fest anziehen.

Reifenwechseln unterliegt nicht dem Meisterzwang. Zu diesem Ergebnis kommt der Mannheimer Professor für Verwaltungsrecht Professor Peter Baumeister in seinem Gutachten von Ende 2006. Damit erteilt er der Forderung, Reifenwechseln gesetzlich unter den Meisterzwang zu stellen, eine klare Absage.

Anlass für das Gutachten war die Forderung des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseurhandwerk e.V., Reifenmontage zukünftig unter den Meisterzwang zu stellen. Dadurch würden ca. 10.000 Betriebe, die vom Reifenwechseln leben, in ihrer Existenz bedroht. Der BUH hat daraufhin das Rechtsgutachten zu der Frage, ob gewerbliche Reifenmontage ein zulassungspflichtiges Handwerk ist, von Baumeister anfertigen lassen.

„Der BUH sieht sich durch das Gutachten in seiner Auffassung bestätigt, dass die Handwerksverbände die Berufsfreiheit ungerechtfertigt einschränken wollen“, erklärt dazu Vorstandsmitglied Jonas Kuckuk. „Der Gesetzgeber ist gefordert, nun endlich dem gesamten Handwerk die Reifen zu wechseln und auf die Spur der Gewerbefreiheit zu schwenken“, so Kuckuk.



Aus dem Gutachten von Professor Baumeister:

„Angesichts des sehr begrenzten Tätigkeitsumfangs stellt sich die Montage als eine einfache Tätigkeit mit kurzer Anlernzeit gem. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HwO dar. Dies gilt nicht nur für die Montage von Reifen „althergebrachter Bauart“. Auch die Montage von neuartigen, sog. „intelligenten Reifen“ (etwa Runflat-Reifen mit Reifendruckkontrollsystem RDKS) weist keine wesentlich längere Anlernzeit auf, so daß auch diese Tätigkeit gem. § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HwO keiner Zulassungspflicht unterliegt.“
(Auszüge des Gutachtens auf www.buhev.de.)

Schornsteinfeger-Monopol soll fallen

Die Europäische Kommission wollte Deutschland zwingen, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit umzusetzen, bekommt aber nur ein halbes Zugeständnis

Das Monopol der Schornsteinfeger soll ab 2008 gelockert werden. Bereits seit 2003 mahnte die EU, das Schornsteinfegergesetz müsse reformiert werden, weil es gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstoße. Deutschland hatte drei Jahre später noch immer nichts verändert und inzwischen Sanktionen und eine Klage zu fürchten, als es nun auf die letzte Minute, drei Tage vor Ablauf der Frist mit den Eckpunkten für einen neuen Gesetzentwurf einlenkte. Doch lediglich kosmetische Veränderungen sollen das Schornsteinfegermonopol europafähig machen.

Einziges Zugeständnis an Schornsteinfeger aus dem europäischen Ausland: Alle 10 Jahre sollen die Kehrbezirke nun europaweit ausgeschrieben werden und die Pflicht, in dem eigenen Schornsteinfegerbezirk wohnen zu müssen, wird abgeschafft. Hauseigentümer sind wie bisher verpflichtet, den Schornsteinfeger jährlich rein zu lassen. Auch das Gebührensystem in der Kehrordnung, das festlegt, wie viel welche Tätigkeit kostet, bleibt bestehen.

Von Wettbewerb keine Spur. Und von grundsätzlichen Reformen kann hier keine Rede sein. Das Monopol der Schornsteinfeger bleibt im Wesentlichen erhalten, wie die Eckpunkte des neuen Schornsteinfegergesetzes vorsehen. Die Innung wehrte sich gegen eine völlige Freigabe der Dienstleistung und hielt an den Kehrbezirken fest. Die Regierung ist der Meinung, dass die Dienstleistungsfreiheit auf große Teile des deutschen Schornsteinfegergesetzes überhaupt nicht anwendbar sei. Dieser Affront gegen die EU wird damit begründet, dass der Schornsteinfeger so genannte „hoheitliche“ Aufgaben übernehme. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie lässt verlauten: „Der Bezirksschornsteinfegermeister nimmt bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und beim Immissionsschutz sowie der rationellen Energieverwendung öffentliche Aufgaben wahr. Im Rahmen dieser öffentlichen Aufgaben ist er ein mit staatlicher Gewalt beliehener Unternehmer, der die Stellung einer Verwaltungsbehörde innehat. Insofern handelt der Bezirksschornsteinfegermeister in Ausübung öffentlicher



Gewalt, so dass die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit in den genannten Tätigkeitsbereichen keine Anwendung finden.“

Staatliche Kontrollaufgaben. Die Schornsteinfeger übernehmen an Staates statt Kontrollaufgaben. Alle anderen Tätigkeiten, die keine Kontrollaufgaben seien, könnten zukünftig dem europäischen Wettbewerb und der Freiheit der Dienstleistungen geöffnet werden. Es ist noch völlig unklar, welche Tätigkeiten künftig zu den Kontrollaufgaben gehören, die früher nicht dazu gehörten, und welche Arbeiten denn ab 2008 von Nicht-Schornsteinfeger-Meistern übernommen werden dürfen. Hauseigentümer werden diese feinen Unterschiede ebenfalls nicht kennen und lassen, weil es praktischer ist, den Schornsteinfeger das tun, was dieser immer tat: die Erfüllung der Pflichten des Hauseigentümers bezüglich seiner Heizanlage zu kontrollieren, die Betriebssicherheit von Heiz- und Feuerungsanlagen überprüfen und Mängel zu beanstanden, bis hin zu einer Mängelbeseitigungs- oder Stilllegungsverfügung.

Meister nur in Deutschland. Interessant ist allerdings die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte „diskriminierungsfreie“ Ausschreibung der rund 8000 Kehrbezirke, in der sie zusichert, dass Chancengleichheit herrschen werde und „alle entsprechenden europäischen Qualifikationen und Ausbildungsabschlüsse“ hier anerkannt werden sollen. Was sich hier auf den ersten Blick so gut

anhört, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf Jahre hinweg ohne jede Folge, denn nach Meinung der Handwerksinnungen gibt es keine europäische Ausbildung, die dem Handwerksmeister entspricht. Bewusst wird hier darauf spekuliert, dass es möglicherweise sehr lange dauert, bis ein Handwerker zum Beispiel aus den Niederlanden irgendwann soviel Mut fasst, sich beim Europäischen Gerichtshof in einen Kehrbezirk einzuklagen.

Kehrbezirke aus NS-Zeit. Das Kehrmonopol in Bezirken geht auf die Initiative der Nazis zurück: diese teilten vor mehr als 70 Jahren das Deutsche Reich in Kehrbezirke auf und schufen damit das Schornsteinfegermonopol. Schornsteinfegerarbeiten werden noch immer mit den hoheitlichen Aufgaben einer Verwaltungsbehörde gleichgesetzt und dieser einmalige Vorgang – der BUH e.V. kennt nichts Vergleichbares – wird begründet damit, dass die Schornsteinfegeraufgaben von hohem allgemeinen Interesse seien, um Kohlenmonoxid-Vergiftungen zu verhindern. Ein Monopol scheint also notwendig, um Gefahren abwehren zu können. Diese immer wieder kehrende Argumentation, die für die Erhaltung des Meisterzwangs herhalten muss, wird durch die Wiederholungen nicht wahrer. Nach dieser Logik hätte es, wie SPIEGEL ONLINE anmerkt, verheerende Folgen für die Verkehrssicherheit haben müssen, als vor Jahren das TÜV-Monopol für die Fahrzeugprüfung gefallen ist.

Sonja Höstermann

Hausdurchsuchungen

Missachtung des Grundgesetzes, um Freie Handwerker auszuforschen, einzuschüchtern und zu kriminalisieren

Hausdurchsuchungen gehören noch immer zum realen Risiko, ein Handwerk ohne Meisterbrief zu betreiben. Weil sie in das Visier etwa von Handwerkskammern oder konkurrierenden Kollegen geraten sind, werden Bürger, die Sozialabgaben und Steuern zahlen, der vermeintlichen „Schwarzarbeit“ bezichtigt und wie Schwerverbrecher behandelt. Der Vorwurf: angeblich ein Vollhandwerk ohne Meisterbrief auszuüben und damit gegen die Handwerksordnung (HWO) zu verstoßen. Beweise dafür soll erst die Hausdurchsuchung bringen. Obwohl das Bundesverfassungsgericht Hausdurchsuchungen zur Ausforschung für rechtswidrig erklärt hat, halten Behörden an dieser Maßnahme fest. Der FREIBRIEF möchte in dieser Ausgabe einmal mehr darauf hinweisen, dass hier nicht nur das Grundgesetz missachtet wird.

Konkurrenz und Machterhalt

Im Grundgesetz ist die „Unverletzlichkeit der Wohnung“ garantiert (Art. 13 GG). Dieses Grundrecht darf nur verletzt werden bei einem schweren Anfangsverdacht, der über bloße Vermutungen hinausgehen muss, und der VOR der Durchsuchung begründet sein muss. Was ist der Grund dafür, dass die Ordnungsbehörden dennoch in unverhältnismäßiger Weise die im Grundgesetz verbrieften Rechte des Bürgers brechen? Die Handwerkskammern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts haben ganz offensichtlich ein großes Interesse daran, ihren mächtigen Status Quo zu erhalten. Sie und auch konkurrierende Handwerkskollegen spielen oftmals den Ordnungsbehörden die Namen und Adressen von Handwerkern zu, gegen die sie tätig werden sollen [1]. Die Folge ist, dass Ordnungsbehörden ungeprüft tätig werden: sie drohen Bußgeld an und/oder führen eine Hausdurchsuchung durch. Manche lokale Ordnungsbehörden rufen auch offiziell dazu auf, Kollegen zu denunzieren [2]. Hausdurchsuchungen dienen lediglich dazu, Verhältnisse auszuforschen, einzuschüchtern und zu kriminalisieren. Auch der damit verbundene wirtschaftliche Schaden für den Handwerker erscheint dabei nicht ungewollt.

Folgeschäden einer Hausdurchsuchung sind nicht mehr rückgängig zu machen

Die Hausdurchsuchungen werden immer häufiger für rechtswidrig erklärt und die Widerspruchsverfahren vor Gericht gewonnen. Doch das nutzt den Betroffenen im Nachhinein wenig. Das Problem: die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahmungen sind bereits geschehen und ihre Folgeschäden nicht mehr rückgängig zu machen.

Denn der Kundenkontakt kann ohne die Geschäftsunterlagen nicht aufrecht erhalten, offene Rechnungen nicht beglichen, Leistungen nicht getätigt werden - also auch zweifellos legale die Handwerksausübung nimmt nach einer Hausdurchsuchung schweren Schaden. Die Konkurrenz schläft nicht und nutzt mitunter die prekäre Lage des betroffenen Betriebes aus. Mit der Kriminalisierung leidet der Ruf des Handwerkers. Geschäftspartner kürzen gerade in der schweren Situation Rechnungen oder wollen Waren nicht mehr oder nur nach Vorkasse liefern. Der Betrieb wird somit nachhaltig geschädigt und dessen Schließung oder Pleite in vielen Fällen provoziert.

Bei solchen Durchsuchungen sind sogar immer wieder Vertreter der Handwerkskammer (unbefugt!) mit dabei. Als verlängerter Arm von Kammern und Konkurrenten lässt sich die Staatsgewalt fortgesetzt missbrauchen. Zwar geben Amts- und Landesgerichte und den Opfern, die sich wehren, immer wieder Recht, doch zu spät, der Unternehmer ist geschädigt. Das Ergebnis: Freie Handwerker werden kriminalisiert.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verhalten im Nirvana von Bürokratie und Verwaltung

Das Bundesverfassungsgericht verfügt über keinerlei exekutive Mittel - einen Gerichtsvollzieher oder ähnliches. Die Entscheidungen, die es hinsichtlich des Handwerksrechts oder hinsichtlich seiner Auffassung von rechtmäßigen Hausdurchsuchungen fällt, kann das BVerfG nicht selbst durchsetzen. Den Behörden obliegt es, die Rechtsprechung zu übernehmen und umzusetzen, dazu sind sie verpflichtet.

Wenn diese ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, dann kann der Bürger nur noch sein Recht gegen die Willkür durchsetzen, indem er gegen diese Behörden vor Gericht zieht. Ein langer und kostspieliger Weg den sich viele nicht leisten können und den verursachten Schaden nicht ausgleicht. So er denn den Weg durch die gerichtlichen Instanzen antritt, steht dem geschädigten und mit oftmals hohem Bußgeld bedrohten Handwerkstreibenden einiges Argumentationspotenzial zur Verfügung, das in unterschiedlichen Gerichtsverfahren entstanden ist, um sich erfolgreich gegen Anschuldigungen von Seiten der Behörden zu wehren.

Argument a: Ist die Hausdurchsuchung überhaupt rechtmäßig?

Das Bundesverfassungsgericht hat die Voraussetzungen für eine legale Hausdurchsuchung immer wieder präzisiert. Zum einen ist der Begriff „Gefahr im Verzug“ – wegen dem ausnahmsweise auf einen richterlichen Beschluss vor der Durchsuchung verzichtet werden kann - eng auszulegen [3]. In der Regel muss die Behörde also für eine rechtmäßige Durchsuchung einen richterlichen Beschluss erwirkt haben. Dieser muss außerdem konkrete Angaben über den Tatvorwurf enthalten. Dies wiederum bedeutet, dass VOR einer Hausdurchsuchung relevante Ermittlungsergebnisse vorliegen müssen, die einen derartigen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung rechtfertigen: „Es mag für die Ermittlungsbehörden mühevoller sein, auf diese Weise durch Auskunftsersuchen und eventuell durch Zeugenvernehmungen die Hinweise auf ein strafbares Verhalten zu überprüfen; der hohe Wert der Integrität der Wohnung verlangt diese Mühewaltung jedoch, bevor ein empfindlicher Eingriff in

das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG zulässig sein kann. Das Amtsgericht hätte deshalb nicht am selben Tage die Beschlagnahme von Bankunterlagen und die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers anordnen dürfen, sondern es hätte die Ermittlungsbehörden zunächst auf die Bankauskünfte verweisen müssen, um erst nach einer Bestätigung des Verdachts durch diese Ermittlungen einen Eingriff in das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 13 Abs. 1 GG zu prüfen.“ [4]

Argument b: Kann so unerlaubte Handwerksausübung überhaupt vorgeworfen werden?

Auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle dürfen aufgrund vieler Ausnahmen handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa im Reisegewerbe oder als unerheblicher handwerklicher Nebenbetrieb. Aus einer rechtmäßigen Gewerbeausübung auf

das Begehen einer Straftat zu schließen, bedarf weiterer Anhaltspunkte. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass bei handwerksrechtlichen Fragestellungen alle Ausnahmetatbestände, die die durch den Meisterzwang eingeschränkte Berufsfreiheit wieder herstellen, großzügig auszulegen sind und in entsprechenden Verfahren berücksichtigt werden müssen:

- Handwerk kann im Rahmen eines unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebs rechtmäßig ausgeübt werden [5].
 - In einem Bußgeldverfahren muss geprüft werden, ob der Beschuldigte eine Ausnahmegewilligung (oder heute sinngemäß der Unternehmer oder einer seiner Mitarbeiter eine Ausnahmegewilligung oder eine Ausübungsberechtigung) erhalten könnte. In diesem Fall ist die Schuld des Betroffenen so gering, dass das Bußgeldverfahren eingestellt werden müsste [6]
- Eine Hausdurchsuchung kommt in

all diesen Fällen nicht in Betracht. Schon gar nicht, um die Beweise für die Vorwürfe erst dabei zu finden. Eine Entscheidung in der das Bundesverfassungsgericht diese seit langen bestehenden Prinzipien auch für Durchsuchungen wegen angeblicher Handwerksausübung festgeschrieben werden lässt seit sechs Jahren auf sich warten.

Argument b: Welche Tätigkeiten gehören zu den Vollhandwerken?

Bis heute ist nicht gesetzlich geregelt, welche Tätigkeiten das so genannte Vollhandwerk eigentlich umfasst! Die Gesetzeslage hinsichtlich der Frage, was denn „gefahrgeneigte“ handwerkliche Tätigkeiten sind und welche handwerklichen Tätigkeiten „wesentlich“, also im stehenden Gewerbe zum Vollhandwerk zu zählen sind, ist praxisfern. Wenn das Verfassungsgericht schon feststellt, dass einem Handwerker nicht zuzumuten ist, die Klärung

Teufelskreis

Behörden überfordert bei Bestimmung von „wesentlich“ und „unwesentlichen“ Bereichen des Handwerks

Im „Gewerbe Archiv“, der Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, macht sich Wolfram Dürr, in Ausgabe 2007/2, Seite 61 ff Gedanken über die fehlenden Definitionen zur Abgrenzung von Tätigkeiten im Handwerk und die Crux bei der Handwerkerverfolgung wegen Schwarzarbeit:

„Auskünfte [zu handwerksrechtlichen Abgrenzungsfrage] müssten praktikabel sein. Es genügen daher keinesfalls Listen, die ähnlich der Handwerksordnung bestimmte Tätigkeiten nur als zulassungspflichtig oder nicht zulassungspflichtig bezeichnen, ohne weitere Erläuterungen zu geben. Es muss vielmehr gefordert werden, dass angemessene Kurzbeschreibungen nicht nur der Tätigkeiten, sondern auch der Gründe für deren Charakterisierung enthalten sind, die einem Laien erlauben, auch für die nähere Ausgestaltung seiner Tätigkeit Kriterien zu haben, die ihm anzeigen, wann er einen zulassungsfreien Bereich verlässt und mit welcher Art und welchem Umfang einer Tätigkeit er einer Zulassungspflicht unterläge. Derartige Abgrenzungen müssten zwar im Interesse des Handwerks und aller seiner Verbände liegen. Dennoch muss festgestellt werden, dass auch langjährige Bemühungen um entsprechende Definitionen entweder nicht verstanden oder aber sorgsam vermieden wurden.“

Berücksichtigt man, dass die Auskunftspflichtigen Behörden betreffen, deren Mitarbeiter nicht aus Bequemlichkeit auf Handwerkskammern verweisen, sondern weil ihnen oft die detaillierte eigene Sachkenntnis fehlt, so drängt sich das Bild eines Teufelskreises auf. Der Gesetzgeber beschränkt sich in Fortführung erprobter Gesetzgebungstechnik bei der Definition der Handwerksbereiche auf allgemeine Maßstäbe, entzieht den zur Auskunft Verpflichteten aber die Meisterprüfungsordnungen als möglichen Maßstab zur Bestimmung konkreter Tätigkeitsbereiche und unterscheidet innerhalb dieser Handwerksbereiche zwischen „wesentlichen“ und unwesentlichen Bereichen, ohne praktikable Kriterien dafür zu liefern. Die Rechtsprechung verpflichtet — in einem Rechtsstaatssystem unverzichtbar — die zuständigen Behörden zur Auskunft. Diese sind nicht selten fachlich überfordert.“

Das „Gewerbe Archiv“ richtet sich an kommunale Dienststellen in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, sowie an Kammern, Verbände und Gerichte. Die Zeitschrift verweist auf zitierfähige Urteile und deren Fundstellen. Sie interpretiert und kommentiert die aktuelle Rechtsprechung und Erlasse.

dieser Abgrenzungsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen [8], ist es umso unverständlicher, dass die Behörden nach wie vor mit Durchsuchungen schwer in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen.

Die Handwerksordnung legt fest, dass Tätigkeiten nicht wesentlich für ein Handwerk sind – und somit auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt werden dürfen - wenn sie in einem Zeitraum bis zu drei Monaten erlernt werden können oder für das betreffende Handwerk nebensächlich sind und nicht die handwerkliche Ausbildung erfordern oder nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind [7]. Diese Liste ist – wie die Juristen sagen – nicht abschließend. Allerdings darf bei eine „Gesamtbeurteilung“ nicht ergeben, dass ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt wurde. Was hier Gesamtbetrachtung bedeutet lässt das Gesetz offen. Das Bundesverfassungsgericht meint dazu bisher nur: „Welche Tätigkeiten diesen Begriffen und den durch sie beschriebenen Berufsfeldern zuzuordnen sind, ist gesetzlich nicht geregelt und damit der Auslegung durch Behörden und die sie kontrollierenden Verwaltungsgerichte überlassen. Es wäre für Berufstätige mit erheblichen Nachteilen verbunden, müssten sie erst im Bußgeldverfahren klären, ob die ausgeübte berufliche Tätigkeit ohne Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen werden darf.“ [8]

Rechtsunsicherheit bei den Behörden auf dem Rücken der Freien Handwerker
Mangels klarer nachvollziehbarer Ab-

grenzungskriterien kann der Bürger nicht wissen, was er nicht darf. Dass keine nachvollziehbaren Abgrenzungskriterien bestehen, hat auch der für Handwerksrecht zuständige Beamte im Wirtschaftsministerium von Brandenburg Wolfram Dürr in einem Beitrag in der juristischen Zeitschrift „Gewerbearchiv“ eingeräumt und er stellt fest, dass sich die einschlägigen Kommentatoren der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsgesetzes des Problems der handwerksrechtlichen Abgrenzungsfragen bisher nicht gestellt haben. Dürr schlägt gar ein Internetforum vor, in dem Behörden ihre gewerkspezifischen Entscheidungen von Einzelfällen einstellen können. So könne sich sukzessive eine herrschende Meinung herausbilden. Dieser Vorschlag zeigt, dass es bisher eine herrschende Meinung nicht gibt. Die Rechtsprechung aber verpflichtet — in einem Rechtsstaatssystem unverzichtbar — die zuständigen Behörden zur Auskunft. Diese sind nicht selten fachlich überfordert. Berücksichtigt man, dass die Auskunftspflichtigen Behörden treffen, deren Mitarbeiter nicht aus Bequemlichkeit auf Handwerkskammern verweisen, sondern weil ihnen oft die detaillierte eigene Sachkenntnis fehlt, so drängt sich das Bild eines Teufelskreises auf. Der Gesetzgeber beschränkt sich in Fortführung erprobter Gesetzgebungstechnik bei der Definition der Handwerksbereiche auf allgemeine Maßstäbe, entzieht den zur Auskunft Verpflichteten aber die Meisterprüfungsordnungen als möglichen Maßstab zur Bestimmung konkreter Tätigkeitsbereiche und unterscheidet

innerhalb dieser Handwerksbereiche zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen“ Bereichen, ohne praktikable Kriterien dafür zu liefern.

Mit Dieser Argumentation bestätigt Dürr die Argumentation des BUH, dass der Meisterzwang unbestimmt ist. Es ist eines der ältesten Rechtsprinzipien dass Strafen nur verhängt werden dürfen, wenn es gesetzliche Grundlagen für eine Bestrafung gibt. Dazu gehört auch, dass die Regelung ausreichend bestimmt ist.

Totschlagargument Milliardenschaden durch „Schwarzarbeit“?

Fragen Sie Freunde und Bekannte - Sie werden sehen, die Wenigsten wissen, dass handwerkliche Arbeit mit offiziellen Rechnungen und Steuern und Sozialabgaben per Gesetz Schwarzarbeit genannt wird, nur weil der Meisterbrief fehlt. In Veröffentlichungen der Kammern und Ordnungsbehörden wird das - in der Tat erhebliche - Problem der Schwarzarbeit beklagt. Aber: in den geschätzten Berechnungen von beeindruckenden 370 Milliarden schwarzem Umsatz sind vor allem auch die Umsätze durch Drogenhandel und Hehlerei enthalten. Dennoch wird diese Zahl als Begründung dafür herangezogen, hart gegen Handwerksausübung ohne Meisterbrief vorzugehen. So wird der Öffentlichkeit vorgespielt gegen die ausufernde Schwarzarbeit würde etwas unternommen. Aber in Wirklichkeit werden Steuern zahlende Unternehmen verfolgt.

Text: Hans-Georg Beuter (Vorstand BUH e.V.) und Sonja Höstermann

Fußnoten:

1. Beispiele dafür liegen der Redaktion vor.
2. Dementsprechende Verwaltungsanweisungen liegen der Redaktion vor.
3. Die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme (Az. 2 BvR 1444/00)
4. „Damit die Unverletzlichkeit der Wohnung durch eine vorbeugende richterliche Kontrolle gewahrt werden kann, hat der Ermittlungsrichter die Durchsuchungsvoraussetzungen eigenverantwortlich zu prüfen. Erforderlich ist eine konkret formulierte, formelhafte Wendungen vermeidende Anordnung, die zugleich den Rahmen der Durchsuchung abstecken und eine Kontrolle durch ein Rechtsmittelgericht ermöglichen kann. Zu einer angemessenen Begrenzung der Zwangsmaßnahme kann ein Durchsuchungsbeschluss nicht beitragen, wenn er keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs oder eine nur schlagwortartige Bezeichnung der mutmaßlichen Straftat enthält, obwohl eine konkretere Kennzeichnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich ist.“ (vgl. BVerfGE 42, 212 <220 f.>; 96, 44 <51>; 103, 142 <151 f.> und BvR 2030/04 vom 3.7.2006)
5. BuVerfG 1 BvR 608/99 vom 31.3.2000
6. BuVerfG 1 BvR 1730/02 vom 05.12.2005
7. HWO in § 1 Abs. 2
8. 1 BvR 2129/02 vom 07.04.2003

HWK muss draußen bleiben

Bundesverfassungsgericht entscheidet: Handwerkskammern (HWK) dürfen nur dann einen Betrieb besichtigen, wenn der Betriebsleiter in die Handwerksrolle eingetragen werden kann, d.h. wenn er einen Meisterbrief oder eine Ausnahmegewilligung besitzt. Die HWK kann sich aber nicht als staatliche Aufsichts- oder Verfolgungsbehörden betätigen und ihr „Betretungsrecht“ dazu nutzen, Informationen über vermutete Schwarzarbeiter zu verschaffen. Als Schwarzarbeiter werden auch Handwerker bezeichnet und gesetzlich verfolgt, die selbstständig ein Handwerk ausüben, dass dem Meisterzwang unterliegt.

Das Bundesverfassungsgericht verweist mit seiner am 3. April 2007 veröffentlichten Entscheidung die Handwerkskammern in ihre Schranken. Ein Prüf- und Betretungsrecht der Handwerkskammern bei Gewerbetreibenden besteht nur, wenn der Betriebsleiter in die Handwerksrolle eingetragen werden kann, d.h. wenn er einen Meisterbrief (oder eine Ausnahmegewilligung) besitzt. Das Betretungsrecht habe allein den Zweck, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle vorliegen. Die Kammern dürften „nicht als staatliche Aufsichts- oder Verfolgungsbehörden tätig“ sein. Sonst geriete ihr Handeln in die Nähe einer Durchsuchung, mahnten die Karlsruher Richter.

Blamage für Verwaltungsrichter

Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, Walter Ratzke aus dem bayerischen Nabburg, sagt: „Es ist eine Blamage für

das Verwaltungsgericht und den bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dass die Richter dort den Fall nicht schon im Sinne meines Mandanten entschieden haben. Mein Vortrag vor Gericht - in diesem und auch in anderen Fällen - hat sich ausschließlich an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert. Es ist erschreckend, wie wenig die Gerichte auf solche Argumentation von Betroffenen eingehen, sobald die Handwerkskammern in Prozessen beteiligt sind.“

Entscheidung zu Meisterzwang fällig

Auch zu der Frage des Meisterzwangs sollte das Bundesverfassungsgericht nun eine Entscheidung treffen, nachdem es ja bereits im Dezember 2005 erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an dieser Einschränkung der Berufsfreiheit geäußert hat. Rechtsanwalt Ratzke: „Nun ist es an der Zeit über diese Zweifel auch zu entscheiden. Diese Rechtsicherheit brauchen Handwerker ohne Meisterbrief, denn die Handwerkskammern werden mit Sicherheit nicht ruhen der unzünftigen Konkurrenz das Leben schwer zu machen.“

Steht die HWK vor der Tür...

Der BUH rät Betroffenen, in Zukunft auf Anfragen der Handwerkskammern nur noch mitzuteilen, dass sie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllten. „Auch nach dieser Entscheidung wird es nötig sein, sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Handwerkskammern zur Wehr zu setzen“, sagt Vorstandsmitglied Jonas Kuckuk.

Der Fall

Ein gelernter Maler- und Lackierergeselle aus der Würzburger Region, den die örtliche HWK der Schwarzarbeit verdächtigt hatte, hatte mit seiner Verfassungsbeschwerde Erfolg. Ihm war eine Reisegewerbekarte für „Reparaturen und kleinere Handreichungen an Ort und Stelle“ erteilt worden. Seine Arbeitsgeräte hat er in einer Garage. Da er keinen Meisterbrief besitzt, erfüllt er die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht. Die HWK verdächtigte ihn, dem Maler- und Lackiererhandwerk nachzugehen. Deshalb wollte ein Auftraggeber der HWK dem Mann im Oktober 2003 einen „Betriebsbesuch“ abstatten. Der Malergeselle erteilte der Handwerkskammer jedoch Hausverbot und wollte sich dies gerichtlich bestätigen lassen. Die Klage wurde jedoch abgewiesen, zuletzt vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Das Bundesverfassungsgericht hob nun diese Entscheidungen auf, weil sie gegen das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Unverletzlichkeit der Wohnung verstießen.

Az: 1 BvR 2138/05 vom 15.03.2007

Über das Problem, einen mutigen (deutschen) Richter zu finden

Der Weg, die Handwerksordnung auf juristischem Wege auszuhebeln, ist auf europäischer Ebene steinig.

„An Klienten herrscht kein Mangel, die bereit sind, vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen, weil ihre Rechte durch staatliche Gesetzgebung ungerechtfertigt beschnitten werden“, sagt Rechtsanwältin Hilke Böttcher, „diese Handwerker sind bereit, einen Präzedenzfall durchzufechten, was sehr langwierig sein kann.“ Dass der BUH nicht einen Moment zögern würde, einen

solchen Fall zu unterstützen, ist selbstverständlich. Doch der Teufel stecke hier im Detail: „Wir dürfen nicht einfach so an der Tür des Europäischen Gerichtshofs klopfen. Erst muss ein deutscher Richter den Fall zu diesen Gerichten verweisen.“ Dieser Vorgang heißt auf Juristendeutsch „Vorlagebeschluss“. Einen solchen Beschluss könne jeder deutsche Richter verfassen; die Richter seien frei und unabhängig. Theoretisch. „Praktisch gehört dazu eine Menge Mut, weil ein Vorlagebeschluss es in sich hat. Der muss wasserdicht sein, andernfalls wird

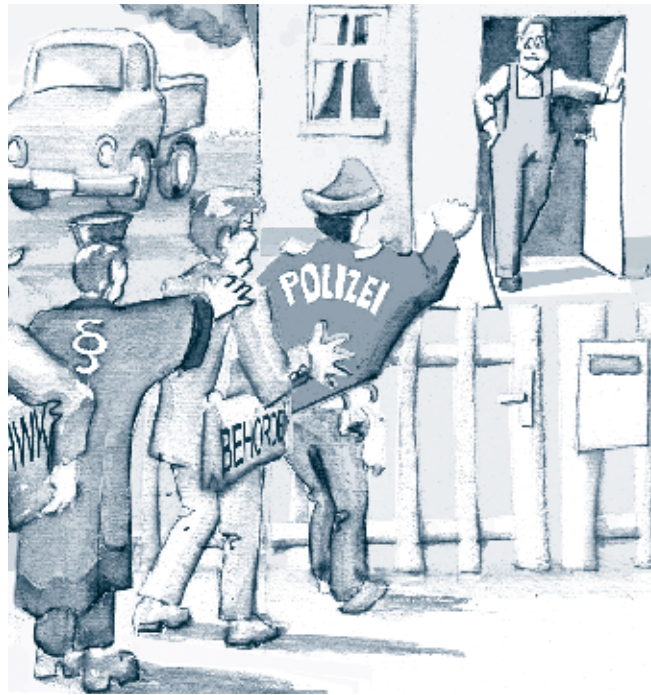
ihm das Ding um die Ohren gehauen.“ **Komplizierte EU-Richtlinien.** Ein Richter, der sonst Verkehrssünder, Räuber oder Steuerhinterzieher verhandelt, müsse sich in komplizierte europäische Richtlinien und in die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einarbeiten. Böttcher hat auch Verständnis dafür, dass nur sehr wenige Richter dazu bereit seien.

Die Richter würden lieber bewusst ein Fehlurteil fällen. Das wird sich nicht ändern, solange es wichtiger sei, sich in der Richterschaft nicht lächerlich zu machen.

Meine Wohnung ist meine Burg

Verfassungsrichter weisen den Staat in seine Schranken. Von Ulf G. Stuberger

Der Staat das sind wir. Dieser Grundsatz gilt in allen Demokratien der Welt, die diesen Namen verdienen. In der deutschen Verfassung liest sich das so: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Will das Volk die Wohnungen von Handwerkern durchsuchen, um den Meisterbrief gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durchzusetzen? Diesen Eindruck könnte man haben, wenn man einige Vorgänge unter die Lupe nimmt, die in den letzten Jahren die Justiz beschäftigen mussten.



Ordnungsämter in mehreren Bundesländern schieben ihre Aufgabe zur „Bekämpfung der Schwarzarbeit“ vor, um Handwerker zu verfolgen, die ohne Meisterbrief ihre gute Arbeit verrichten wollen. Wenn sie gar nicht mehr weiter wissen, weil gegen die braven Leute nichts vorgebracht werden kann, was man ihnen als Gesetzesverstoß anlasten könnte, greifen sie zu einem rabiaten Mittel der Einschüchterung. Sie lassen Wohnungen und Geschäftsräume der Verfolgten durchstöbern. Das soll die Handwerker klein machen und ihren Nachbarn vorgaukeln, sie seien keine ehrenwerten Bürger sondern Menschen, die es „mit der Polizei zu tun“ haben.

Nachhilfe in Demokratie. Diese Kriminalisierung verstößt selbstverständlich gegen die Verfassung. Das aber muss man Polizei, Staatsanwaltschaften und Ordnungsämtern erst einmal beibringen. Generell entstand in den letzten Jahren der Eindruck, dass viele Menschen, die ihre Dienste für uns, das Volk, erbringen sollen, erst einmal Nachhilfeunterricht in Demokratie brauchen. Weil das so ist, haben die einzigen Verfassungsschützer Deutschlands, die Richter am Karlsruher Bundesverfassungsgericht, viel Arbeit. Sie werden mit Beschwerden von Bürgern überhäuft, die sich gegen „den Staat“ wehren müssen - das heißt

gegen eine Reihe von gut bezahlten saturierten Angestellten, deren vornehmste Aufgabe es eigentlich sein sollte, dem „Volke“ zu dienen, wie es etwas altmodisch formuliert im Grundgesetz ausgedrückt wird.

Mehr als fünftausend Beschwerden gehen jährlich in Karlsruhe ein. Sehr viele haben Erfolg. Es steht zu erwarten, dass auch die vielen Handwerker dort zu ihrem Recht kommen werden, die sich über Hausdurchsuchungen beschweren mussten.

Artikel 13 statt Wassergraben. Die Verfassungsrichter hatten in den letzten Jahren immer wieder „den Staat“ in seine Schranken zu weisen, der in Wohnungen nichts, aber auch gar nichts zu suchen hat. Artikel 13 des Grundgesetzes schreibt unmissverständlich: „Die Wohnung ist unverletzlich“. Basta. Das ist sozusagen die moderne Form der unüberwindbaren Mauer, des mit

Krokodilen besetzten Wassergrabens vor der privaten Burg. Nun können allerdings sehr ausnahmsweise Situationen entstehen, in denen gemeingefährliche Burgherren davon abgehalten werden müssen, zum Beispiel wild um sich zu schießen oder auf andere Art und Weise schwerste Straftaten zu begehen, die eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Nur in solchen höchst seltenen Ausnahmefällen dürfen Poli-

zei und Staatsanwaltschaft auch gegen den Willen eines Wohnungsinhabers eindringen. Sie müssen sich dafür aber erst einmal einen richterlichen Beschluss beschaffen.

Unterhosenschnüffelei. Immer öfter scheinen Richter in Deutschland dazu zu neigen, die Verfassung als lästig zu empfinden. Werden Hausdurchsuchungen oder andere Formen der Unterhosenschnüffelei beantragt, haut so mancher wenig ehrenwerte Robenträger einfach seinen Stempel aufs Papier, ohne so zu prüfen, wie es das Gesetz verlangt. Solche Durchsuchungsbefürworter bei der Justiz hat das Verfassungsgericht in der letzten Zeit oft zur Raison rufen müssen.

Fall 1: Kanzleidurchsuchung bei Rechtsanwalt wegen Falschparken

In Aachen war ein Rechtsanwalt ein unbequemer Verteidiger seiner Man-

danten für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter. Er machte der Justiz viel Arbeit und man begann offenbar, zu überlegen, wie man ihn klein machen könne. Zum Entladen von Aktenpaketen hielt der Anwalt vor dem Gerichtsgebäude im Parkverbot. Strafzettel bezahlte er nicht, weil er schließlich nicht geparkt hatte. Das war ein gefundenes Fressen für Richter. Sie ordneten die Durchsuchung der Kanzleiräume des Anwaltes an. Diese Einschüchterungsaktion sollte angeblich dazu dienen, Belege dafür zu finden, dass der aufmüpfige Vertreter seiner Mandanten eben doch geparkt habe. Man fand nichts dergleichen und lehnte dennoch alle Beschwerden des gepiesackten Verteidigers gegen die Durchsuchungen strikt ab. Das Bundesverfassungsgericht belehrte die Aachener Richter. Die Durchsuchung von Wohnung und Diensträumen stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte dar. Es sei völlig unverhältnismäßig, eine solche Aktion anzuordnen, wenn ein Mensch möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit begangen haben könnte.

Fall 2: Unbequemer Anwalt mit Durchsuchung eingeschüchtert

In einem Strafprozess in Hanau lehnte ein Verteidiger einen befangenen Richter erfolgreich ab. Das wurmte die örtliche Justiz so sehr, dass man nach einem Vorwand suchte, auch diesen unbequemen Anwalt einzuschüchtern. Gegen ihn wurde - na was wohl? - eine Hausdurchsuchung angeordnet. Damit wollte die Justiz angeblich Belege für die unrichtige Behauptung auftreiben, der Anwalt habe durch Nachforschungen im Lebensbereich des befangenen Richters Druck auf ihn ausüben wollen. Auch in diesem Fall holten sich die Ortsrichter wieder eine gehörige Abfuhr in Karlsruhe. Sie mussten sich eine Belehrung aufschreiben lassen, die sie eigentlich im ersten Semester ihres Studiums hätten lernen sollen: Die Wohnung ist unverletzlich und ein Eingriff in dieses Grundrecht ist nur bei Verdacht

auf schwere Straftaten denkbar. Dazu muss es Verdachtsgründe geben, „die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen“.

Fall 3: Nachts mit dem Drogenspürhund Selbst die Hausdurchsuchung bei einem Mann, der in eine schwere Messerstecherei verwickelt war, kritisierte das Bundesverfassungsgericht. Die Polizei hatte sofort nach dieser schweren Straftat seine Wohnung durchstöbert und sogar einen Drogenspürhund mitgenommen. Selbst das sei unzulässig, halten die höchsten Richter fest. Auch nachts müsse erst ein Richter eingeschaltet werden und ein Drogenhund habe in privaten Wohnungen gar nichts zu suchen, wenn es nicht ganz konkret und nachweisbar den begründeten Verdacht auf Drogendelikte gebe.

Fall 4: „Cicero“-Magazin: Abenteuerliche Konstruktion contra Pressefreiheit

Sehr viel Aufsehen erregte die Durchsuchung der Redaktion des Politmagazins „Cicero“ in Berlin. Ein freiberuflicher Journalist hatte in der Zeitschrift einen Text über einen damals international gesuchten Terroristen veröffentlicht. Er zitierte lange Passagen aus Unterlagen des Bundeskriminalamtes (BKA), die von dieser Dienststelle geheim gehalten werden sollten. Da man dem Magazin und dem Journalisten nichts anhaben konnte, weil ihr Berufsstand ähnlich geschützt ist wie der von Ärzten, Pfarrern und Rechtsanwälten, kamen Richter auf die gewagte Idee, einen Vorwurf zu konstruieren. In Wahrheit wollte das BKA nur herausfinden, welche Person die „undichte Stelle“ im Amt gewesen ist, die die betreffenden Dokumente herausgerückt hatte. Journalisten müssen aber Informanten nicht nennen. Man erklärte darum die Redaktion des Magazins einfach zu Mittätern des Informanten, der sich des Geheimnisverrats schuldig gemacht habe und schon war der Schutz ausgehebelt. Diese abenteuerliche juristische Konstruktion wurde in der juristischen Fachpresse einhellig abgelehnt. Alle

Verfahren gegen die Journalisten wurden eingestellt, aber durch die Hausdurchsuchungen hatten die Schnüffler sich Material besorgt. Diesen Fall hat das Bundesverfassungsgericht kürzlich für die Pressefreiheit entschieden: Die Hausdurchsuchung war verfassungswidrig. Die Beobachter hier in Karlsruhe hatten keine Zweifel daran, dass wieder übereifrige Verfassungsbrecher in ihre Schranken gewiesen werden würden.

Ohne Meisterbrief ist keine Straftat.

Ähnlich dürfte es sein, wenn über die vielen Verfassungsbeschwerden entschieden wird, die Handwerker einlegen mussten, weil man bei ihnen Hausdurchsuchungen durchgeführt hatte mit dem Vorwurf, sie hätten ohne Meisterbrief gearbeitet. Selbst wenn das zutreffen sollte, handelte es sich nämlich nicht um eine Straftat und schon gar nicht um eine schwere, wie es die Verfassung und viele Urteile aus Karlsruhe verbindlich Richtern vorschreiben, die Durchsuchungen anordnen wollen.

Gesamten Rechtsweg ausschöpfen.

Leider hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, Richter, die sich leichtfertig über die Basis unseres Grundgesetzes hinwegsetzen, zum Nachsitzen zu verurteilen oder sie gar bei wiederholten Fehlleistungen oder Verfassungsverstößen zu maßregeln. Darum müssen betroffene Bürger sich auch in Zukunft in jedem einzelnen Fall nach Ausschöpfung des gesamten Rechtsweges in Karlsruhe beschweren, um zu ihrem Recht zu kommen. Das dauert Zeit und kostet „den Staat“ viel Geld. Und der Staat sind wir. Wenn in Deutschland Bürgerrechte selbst von - kleinen radikalen Teilen - der Justiz so oft missachtet werden, muss in Karlsruhe bald ein dritter Senat eingerichtet werden.

Ulf G. Stuberger arbeitet in Karlsruhe als Korrespondent für verschiedene Medien und berichtet über die Urteile der Obersten Bundesgerichte. Quodi

Hufeisen bringt doch noch Glück

Bundesverfassungsgericht stoppt vorläufig neues Hufbeschlaggesetz nach Klage von Hufpflegern und Huftechnikern, die ihre berufliche Existenz durch die Reform gefährdet sehen

Es ist wie mit alten Gewerken im Handwerk, auch wenn Hufbeschlag nicht dem Handwerk zugerechnet wird. Die Schmiede, die noch schwere Eisen der Pferden verpassen, obwohl diese nicht mehr wie früher viel laufen und schwer arbeiten, sehen sich nicht mehr so gefragt. Die Kundschaft bleibt weg, dagegen werden die alternativen Hufpfleger und -techniker immer mehr gefragt. Denn mit der Zeit entwickeln sich Material, Kenntnisse

und Techniken wie in anderen Bereichen auch weiter. Da hilft nur ein Monopol auf Hufbeschlag für Hufschmiede, sollen doch die anderen die alt hergebrachten Schmiedereien lernen, alles andere ist dann einfach verboten.

Aber das Bundesverfassungsgericht will das prüfen und gab dem Antrag der Beschwerdeführer auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statt. Offensichtlich ist ihre Verfassungsbeschwerde im

Hinblick auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Berufswahl nicht unbegründet. Die Beschwerdeführer sind praktizierende oder zukünftige Huftechniker und Hufpfleger und betreiben Schulen für Hufpflege und Huftechnik. Sie hatten sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Unterwerfung ihrer beruflichen Tätigkeiten unter das neue Gesetz gewandt und gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

Kommentar des BUH

BUH-Vorstandsmitglied Jonas Kuckuk zum vorläufigen Stopp des Gesetzes: „Immer wieder gibt der Gesetzgeber dem Druck interessierter Kreise nach und schränkt den Wettbewerb mit fadenscheinigen Begründungen ein. Die Reifenhändler wie die Hufschmiede wollen den Markt reglementieren und unter den etablierten Betrieben aufteilen. Dabei geht es nicht um den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, sondern tatsächlich um Schutz vor Wettbewerb durch Anbieter wie z.B. alternative Formen der Hufversorgung und des Hufbeschlags.“

Nach diesem Urteil hofft Kuckuk, dass das Verfassungsgericht auch beim Meisterzwang grundsätzlich prüft, ob dieser zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Dritten erforderlich ist. Kuckuk argumentiert: „Von den allermeisten Tätigkeiten geht keine Gefahr aus. Davon ist ja offensichtlich auch der Gesetzgeber überzeugt, sonst würde er es nicht zulassen, dass Privatpersonen ihr Auto selbst reparieren oder Reisegewerbetreibende ohne Meisterbrief die volle Kunstfertigkeit eines Handwerks ausüben.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Internetseite der BESW-Hufpflegeschule habe ich Ihre Internetadresse entdeckt. Ich bin selber Huftechniker/Huforthopäde, gewerblich als Reisegewerbe angemeldet, und leide auch unter dem Versuch von Ersten Deutschen Hufbeschlagschmiedeverband und der FN. Dieses neue Hufbeschlaggesetz dient nur dazu, alternativ Arbeitenden Huftechnikern den Garaus zu machen, eine unerwünschte Konkurrenz vom Markt zu verdrängen. Da konventionell arbeitende Hufschmiede entweder zu dumm sind mit alternativen Hufschutz zu arbeiten oder sie haben kein Interesse sich weiterzubilden, die Kundschaft aber immer mehr nachfragt nach alternativen zum klassischen Eisenbeschlag, eine „Marktlücke“ die die BESW-Hufpflegeschule erkannt und belegt hat, diese Konkurrenz kann der klassische Hufschmied sich nicht mehr erwehren, also wird ein Gesetz geschaffen, das die leidige Konkurrenz vom Markt vertreibt. Es gäbe ja auch die Möglichkeit, dass der klassische Hufschmied sich weiterbildet, aber zu diesem Schritt scheinen viele Hufschmiede entweder nicht fähig zu sein oder nicht willens.

Gott sei Dank hat das Bundesverfassungsgericht diesem erst mal einen Riegel vorgeschoben.

Ich möchte aber noch auf ein anderes Problem aufmerksam machen: Das Gesetz sieht vor, dass die Huforthopäden/Huftechniker die Staatliche Prüfung nachmachen können. Auf dem ersten Blick ein gutes Angebot, aber: Vor der Prüfung soll eine 4-monatige Hufbeschlagschule besucht werden. Das heißt, wenn ich die Prüfung nachmachen möchte, bin ich für 4 Monate weg vom Markt, habe keine Einnahmen sondern nur Ausgaben, Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten etc. Ich kann aber meine Kunden 4 Monate nicht bedienen. Es stellt sich auch die Frage, was in diesen 4 Monaten gelehrt werden soll: 4 Monate Eisenbeschlag, wo doch jetzt schon mit Alu und Öllöv, einen Verbundbeschlag, gearbeitet wird. Kunststoffbeschläge sind täglich Brot und Klebeschutz Gewohnheit. Dann muss ich auch noch sagen, dass ich meine Kunden zu 98 % von Staatlich ausgebildeten Hufschmieden übernehme, ich will nicht hochnäsiger sein, aber bitte was soll ein Huftechniker, nicht nur ich, der seit mind. 3-4 Jahren am Markt besteht, in einer Staatlichen Hufbeschlagschule noch lernen? Die Ausbildung bei der BESW-Hufpflegeschule ist exzellent, und der Markt übernimmt das Aussortieren von eventuellen „Fehlern“. Ich als Alleiniger habe keine Chance mich zu wehren, es wäre schön, wenn Sie als Organisation mit Unterstützung helfen könnten. Vielen Dank.

Klage gegen Hufbeschlaggesetz

Das neue Gesetz soll eine Regelung aus dem Jahr 1940 ablösen. Nach dem alten Gesetz war zur Ausübung „des Huf- und Klauenbeschlags die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied“ erforderlich. Der Bundestag hat am 16. Februar 2006 die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen beschlossen. Sie sieht eine gemeinsame Ausbildung für Hufschmiede und Huforthopäden vor.

Menschen, die bei Pferden alternative Hufpflege oder Huftechnik ausüben, dürften nach dem neuen Gesetz nicht mehr ihre Tätigkeit ausüben. Betreiber von Ausbildungsstätten für Huftechniker, Hufpfleger und als Berufstätige verwandter Be-

rufe sehen ihre Existenz vernichtet und Schüler der genannten Ausbildungsrichtungen könnten ihren gewählten Ausbildungsberuf nicht mehr wahrnehmen. Gegen diesen Eingriff in die Berufsfreiheit haben Vertreter dieser Berufsgruppen vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Mit vorläufigem Erfolg, Teile des Gesetzes wurden für ein halbes Jahr ausgesetzt, bis die Richter bis Juni 2007 über die Verfassungsbeschwerde endgültig entscheiden. Derzeit wird geprüft, ob die im Gesetz enthaltenen Einschränkungen der Berufsfreiheit aus Tierschutzgründen erforderlich sind. Daran hat das Verfassungsgericht bereits Zweifel angedeutet.

Landesregierung weist Reisegewerbekarte an

Eine Petition verhalf einer Zimmerin in Osnabrück zu ihrem Recht

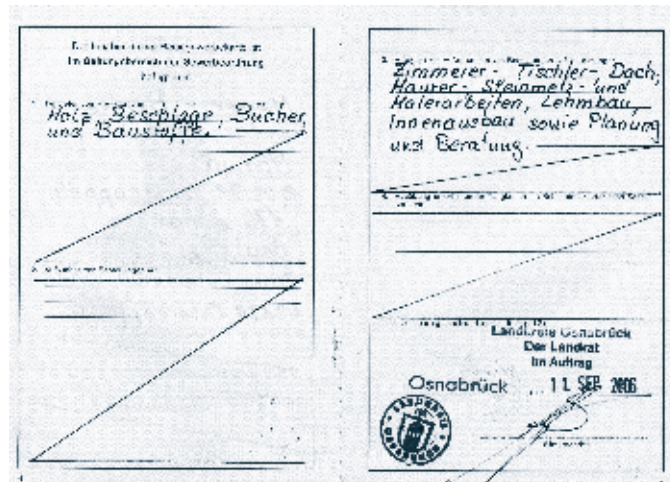
„Ich bin sehr erleichtert darüber, dass die Ordnungsbehörde im Landkreis Osnabrück in ihre Schranken gewiesen worden ist“, sagt Hans-Georg Beuter vom Vorstand des BUH e.V. rückblickend. Ein Dreivierteljahr kämpfte eine Zimmerin dort um eine Reisegewerbekarte, bis schließlich ihre Petition an den Niedersächsischen Landtag die entscheidende Wende brachte: Die Ordnungsbehörde wurde aufgrund der Petition vom niedersächsischem Wirtschaftsministerium angewiesen, die Reisegewerbekarte wie von der Zimmerin gewünscht auszustellen.

„Dass die Ordnungsbehörde sogar ein Bundesverfassungsgerichtsurteil, also seit immerhin sechs Jahren bindende Rechtssprechung einfach ignorierte, erkläre ich mir auch damit, dass die Behörde bewusst darauf spekuliert, dass den Betroffenen das Geld zur Klage vor dem Verwaltungsgericht fehlt.“, mutmaßt Beuter. Tatsächlich war es so, dass eine Klage für die Zimmerin nicht in Frage kam aus Geldmangel. Sie wandte sich in ihrer verzweifelten Situation an den BUH e.V.. Beuter: „Ich schlug ihr vor, es mit einer Petition zu versuchen.“ Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden an den Petitionsausschuss des Landtags (oder des Bundestags) zu wenden. „Das Land ist die Fachaufsichtsbehörde der Städte und Kreise und ist damit ein Kontrollorgan, das angerufen werden kann, wenn Auseinandersetzungen mit den örtlichen Behörden bestehen“, so Beuter.

Ordnungsbehörde ignorierte bindendes Recht

Die Petition war erfolgreich und bewirkte, dass die Behörde dazu gezwungen wurde, bindendes Recht nicht länger zu ignorieren. Denn das Wirtschaftsministerium des Landes Niedersachsen hat einmal mehr klargestellt, dass im Reisegewerbe keine sofortige Leistungsbereitschaft

besteht und dass es beim Handwerk im Reisegewerbe nicht nur um Reparaturen und kleinere Handreichungen geht, sondern auch die volle Kunstfertigkeit eines Handwerks eingesetzt werden kann. Damit ist das Wirtschaftsministerium der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gefolgt (vergl. Auszug 1 BvR 2176/98 vom 27.09.2000, Randnummer 26 und 29). Eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ist zwar kein Gesetz, aber die bindende Grundlage dafür, Gesetze zu interpretieren: andere Gerichte, staatliche Behörden und die Verwaltung sind verpflichtet, sich an diese Entscheidungen zu halten. „Es war deshalb in diesem Fall sehr wichtig, die Reisegewerbe-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2000 durchzusetzen“, sagt Beuter.



Petition oder Klageweg

„Wir haben die Erfahrung gemacht, dass eine Petition ein durchaus effektives Mittel sein kann, sich gegen die Willkür von Behörden zu wehren“, sagt Beuter. Der BUH e.V. stellt auf seiner Internetseite alle notwendigen Informationen, Urteile, Gesetzestexte und die Argumentationshilfen zur Verfügung (www.buhev.de). „Selbstverständlich unterstützen wir Betroffene ins solche Fällen, um die für den Fall und den Betroffenen beste Vorgehensweise zu finden.“ In diesem Fall in Osnabrück war die Petition erfolgreich, „aber es gibt leider keine Garantie“, schränkt Beuter ein. Keine Garantie gibt es ebenfalls für die Möglichkeit, sich direkt an Abgeordnete im Stadt-, Kreis oder Landtag zu wenden.

„Aber auch hier haben wir schon sehr gute Erfahrungen gemacht, und wir sind auch gerne bereit, diese Gespräche aktiv zu begleiten.“ Der Klageweg ist zwar der langwierigste und finanziell aufwändigste, aber nach den Erfahrungen des BUH e.V. erscheint dieser Weg am sichersten. „Hinzu kommt, dass jede erfolgreiche Klage, für uns ein Steinchen ist auf dem Weg, mit dem wir weiter argumentieren und anderen helfen können.“

Handwerkskammern haben immer noch die Interpretationshoheit

Immer wieder stellt der BUH fest, dass Ordnungsbehörden die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht kennen oder ignorieren – so auch geschehen im aktuellen Fall in Osnabrück.

Hier war der Landkreis der Auffassung, dass das Reisegewerbe lediglich Reparaturen und kleinere Handreichungen umfasst, und dass ein Auftrag sofort – ohne zeitliche Verzögerung, die etwa zu Kauf von Material benötigt wird – ausgeführt werden müsse. Diese Auffassung fußt wohl auf der Interpretation der Handwerkskammern, hat nichts mit bestehendem Recht zu tun und wurde dennoch von den Behörden übernommen. „Ich vermute, dass der Grund dafür darin liegt, dass für die Ordnungsämter die

Informationsquelle für Neuerungen in der Rechtsprechung im Handwerksrecht im Wesentlichen die Handwerkskammern sind. Die Kammern werden direkt um eine Stellungnahme gebeten oder sie versenden auf eigene Initiative Rundschreiben an die Behörden. Die Rechtsprechung wird hierin nach unserer Beobachtung entstellend zitiert. In solchen Rundschreiben ist nicht ersichtlich was in der Gerichtsentscheidung steht und welches die interessengeleitete Interpretation der Kammern ist“, bemängelt Beuter und setzt hinzu: „Es ist sehr schwer, diese Interpretationshoheit der Kammern zu brechen und die Behörden dazu zu bringen, ihre Arbeit ordentlich zu tun und etwa die aktuellen Gerichtsentscheidungen selbst zu lesen.“ SH

Ein starkes Stück



Erfordert der Verkauf über den Tresen hinweg den Meisterbrief?

Das Konditorenhandwerk ist nicht nur sehr süß, sondern auch überaus vielseitig: sowohl der Speiseeishersteller als auch der Torten-, Teegebäck- und Desserthersteller sowie der Confiseur etwa sind Teilberufe des Konditors. Der Konditor gehört auch nach der Novellierung der Handwerksordnung (HWO) vor drei Jahren noch immer zu den meisterpflichtigen Handwerksberufen. Begründung für die Beibehaltung war, dass die Meisterpflicht für die so genannten „gefahrengeneigten Gewerke sachgerecht“ sei. Am 1. Januar 2007 trat die Novellierung der Meisterprüfungsverordnung für das Konditorenhandwerk in Kraft. Anlass für den FREIBRIEF, die genaue Grenze zwischen meisterfreien und meisterpflichtigen Cafébetrieben auszuloten. Die Ergebnisse zeigen einmal mehr, wie willkürlich diese Grenze gezogen wird.

Die „Gefahrengeneignetheit“ des Konditorhandwerks liegt für den Konditormeister Wolfgang Becker aus Esens (Ostfriesland) auf der Hand: „Ich muss jeden Tag mit sensiblen Lebensmitteln umgehen, wie Milch, frischen Früchten, Eiern und Sahne, und dabei sind die hygienischen Bedingungen das A und O“, sagt der 36-Jährige und ist der Meinung, dass der Meisterbrief Qualität garantiere. Der Meisterbrief aber ist nicht notwendig für den Speiseeishersteller etwa, der ein Teilberuf des Konditors ist. Das bestätigt von der Bremer Handwerkskammer Michael Curtze, zuständig u.a. für die „Bekämpfung von Schwarzarbeit“: „Der Speiseeishersteller ist ein handwerk-sähnlicher Beruf und die Herstellung und die Veräußerung von Speiseeis sind nicht meisterpflichtig.“

Ein italienisches Eiscafé in Bremen

Eines von insgesamt 53 Eiscafé in Bremen ist das „San Marco“. Sahne, Milch

und Zucker sind die Zutaten, die zur Speiseeisherstellung gehören. Verschiedene Beigaben, wie Früchte, Bourbonvanille oder Schokolade und vor allem die Balance zwischen Frieren und Rühren



Familie Lotto vor ihrem Eiscafé
Foto: Söker-Druck, Esens

sind die Kniffe, die das Genussprodukt unverwechselbar machen. Überlieferte Rezepte seien der Schlüssel für das original italienische Eis, das Paolo Lotto seit 1991 in Bremen anbietet: „Ich lege sehr viel Wert darauf, mein Eis auf traditionell

italienische Weise herzustellen“, sagt Lotto. Bevor der 41-Jährige vor knapp zwanzig Jahren nach Deutschland kam, arbeitete er in der italienischen Tourismusbranche. Aus einem Sommer, in dem er in Peine seine deutschen Sprachkenntnisse aufbessern wollte, wurden fünf Jahre. Wie Lotto haben sich inzwischen acht Kollegen aus dem mittelständischen Betrieb mit damals 15 Mitarbeitern mit einem eigenen Eiscafé selbstständig gemacht. Das Eisherstellen zu lernen, sei kein Problem gewesen: „Das war kein Geheimnis. Ich musste lediglich Zeit investieren, zum Beispiel früher zur Arbeit kommen, um dem Patrone in der Eisküche über die Schulter zu schauen.“ Nach und nach habe er die Rezepte erfahren und die Maschinen kennen gelernt. Heute glaubt Lotto, dass die Bezeichnung „original italienisch“ einen nicht zu unterschätzenden Marktwert habe. Vor steigender Konkurrenz fürchtet sich auch seine Lebensgefährtin



Konditormeister Wolfgang Becker
Foto: Söker-Druck, Esens

Ginni Pin (23) nicht: „Es ist zudem die italienische Atmosphäre und die Qualität unseres Service, was unsere Gäste zu schätzen wissen.“ Um sich weiterzubilden und neue Trends zu entdecken, besuchen beide Seminare, etwa auf der internationalen Eis-Messe in Rimini.

Von „Gefahreneneigtheit“ keine Spur?

Wie jedes Eiscafé in Deutschland wird auch „San Marco“ regelmäßig und unangekündigt von den Behörden besucht; mit Eisproben wird die hygienische Qualität erfasst und überprüft, ob der Speiseeishersteller mit sensiblen Lebensmitteln gewissenhaft umzugehen weiß. Das Gesundheitsamt etwa fungiert hier in der Rolle des Wächters über die Interessen des Verbrauchers - gänzlich ohne die Argusaugen der Handwerkskammern oder die Vorschriften der Handwerksordnung zu benötigen. Die Frage ist nun, ob entweder der Beruf des Speiseeisherstellers nicht „gefahreneneigtheit“ genug ist - was angesichts der zweifellos wichtigen Hygiene etwa niemand behaupten würde - oder ob ein anderer Grund vorliegt, warum der Zwang zum Meister für Konditoren erhalten geblieben ist. Wann ist der Meisterbrief notwendig, wenn die vermeintliche „Gefahreneneigtheit“ offenbar nicht der Grund ist?

Der „Handelsbetrieb“ macht den Meister

Noch als frisch gebackener Konditorgeselle stieg Wolfgang Becker 1991 in das Eiscafé seiner Eltern in Esens ein.

Der damals 21-jährige wollte eigentlich nur eine Saison überbrücken, war aber schließlich dem Reiz erlegen, seine Ideen im eigenen Laden verwirklichen zu können: „Es war klasse, dass ich alles ausprobieren konnte“, erinnert er sich. Seine Eltern staunten über die neuen Eiskreationen und vor allem über die Torten, mit denen der Sohn immer mehr Kunden begeisterte. Er schaffte es, das Angebot an selbstgebackenen Kuchen seiner Mutter im Café so zu erweitern, dass die Kunden seine Torten nicht mehr nur im Eiscafé verzehrten, sondern sich einpacken ließen oder für Feste bestellten. Beckers innovative Ideen kamen gut an und das Geschäft brummte. Das ging eine Weile gut, bis „mich jemand beiseite nahm und mich darauf hinwies, dass ich den Konditormeistertitel dafür benötigen würde“, wohlgermerkt nicht für die Torten, die innerhalb des Eiscafé verzehrt wurden, sondern für den Außerhausverkauf der Torten. Ein- und dieselbe Torte, mal meisterfrei und mal meisterpflichtig? Curtze von der Bremer Handelskammer erläutert, dass nach seiner Rechtsauffassung, „ein Verkauf über den Tresen hinweg das Café zu einem Handelsbetrieb macht und somit eine Meisterpflicht“ bestehe. Also nur „innerhalb des Cafébetriebs zum sofortigen Verzehr ist eine Veräußerung von Konditorprodukten ohne Meistertitel erlaubt“.

Juristisch: die Unerheblichkeitsgrenze

Diese Auffassung teilt Rechtsanwältin Hilke Böttcher, Spezialistin für Handwerksrecht aus Hamburg nicht: „Ob Torten in einem Eiscafé mit oder ohne Meister verkauft werden dürfen“, erläutert sie, „ist nicht davon abhängig, ob sie drinnen oder nach draußen verkauft werden, sondern ob die so genannte Unerheblichkeitsgrenze erreicht ist.“ Hierbei sei die Balance des Arbeitszeitaufwands (NICHT des Umsatzes!) zwischen dem Produzieren von Speiseeis und von Torten gemeint. Wenn also mehr Arbeitszeit für das Herstellen von Speiseeis aufgewendet werde als für die Torten, sei der Meistertitel nach §3 der HWO nicht notwendig. „Die Grenze liegt bei 1665 Stunden Arbeitszeitaufwand jährlich.“ Selbst wenn man jeden Tag im Jahr viereinhalb Stunden Torten

backen würde, wäre diese Grenze noch nicht überschritten.

Meisterlich gesehen: Meisterqualität

Dass sich Wolfgang Becker womöglich gegen den Hinweis, den Meistertitel erwerben zu müssen, juristisch hätte wehren können, war damals wie heute nicht in seinem Interesse. Der Druck von Außen war nur „der letzte Anschubser, um meinen Plan, den Konditormeister zu machen, auch umzusetzen.“ Schon nach einem Jahr konnte er 1995 den verliehenen Titel einrahmen. Neben den erworbenen Fähigkeiten zum Ausbilder habe ihn begeistert, dass ihm die kaufmännische Seite der Selbstständigkeit vermittelt worden sei: „Die Grundlagen in Buchführung und Kniffe und Tricks, die ich für die Geschäftsübernahme beachten musste, waren sehr hilfreich.“ Für ihn habe sich der Meister vor allem aus fachlicher Sicht gelohnt: „Ich lege Wert darauf, keine Fertigpulver zu verwenden und kann Rezepte variieren und weiterentwickeln und weiß, warum sie funktionieren.“ Becker ist der Meinung, dass ein Meistertitel Qualität auch im Eisbereich sicherstelle.

Politisch: logisch und konsequent

Dass das Konditorhandwerk gestückt meisterfrei, insgesamt aber meisterpflichtig sei, „entbehrt durchaus der Logik“, sagt Jonas Kuckuk vom BUH, „aber in der HWO nach Logik und Konsequenz zu suchen, habe ich schon vor langer Zeit aufgegeben.“ Dass die Handwerkskammer der Meinung sei, dass nicht die vermeintlichen Gefahren schon in der Herstellung von Torten, sondern insbesondere der Handelsbetrieb beim Verkauf über den Tresen hinweg den Meistertitel erfordere, wundere ihn nicht: „Dieses Beispiel offenbart eine politische Lüge.“ Seiner Meinung nach sei das ausschlaggebende Kriterium für den Erhalt des Meisterzwangs nicht, mögliche Gefahren von dem Verbraucher fern zu halten, sondern schlicht die wirtschaftliche Prosperität: „Überall dort, wo Geld verdient wird, soll mit dem Meisterzwang die Konkurrenz klein gehalten werden. Man könnte annehmen, mit logischer Konsequenz würde allein dieses eine Ziel verfolgt.“

Sonja Höstermann

Reisende nicht in schlechtes Licht rücken

Urteil: Warnungen vor reisenden Handwerkern durch Handwerkskammer nicht erlaubt - Gerichtsverhandlung in Bremen zu einer Pressemitteilung, die vor „Dachhaien“ warnt

Jonas Kuckuk, Vorstandsmitglied des BUH e.V. und Reetdachdecker, hat im Rechtsstreit gegen die Handwerkskammer vor dem Verwaltungsgericht Bremen Recht bekommen. Kuckuk hatte die HWK verklagt, weil er sich durch eine Pressemitteilung vom Sommer 2004 diffamiert fühlte und forderte Schadensersatz. Darin warnte die HWK vor reisenden Dachdeckern, deren Qualität meist zu wünschen übrig lasse. Das war geschäftsschädigend für mich, so Kuckuk. Mit der Warnung seien, so stellte auch die Richterin fest, reisende Handwerker generell in Misskredit gebracht worden.

Einen von Kuckuk im Dezember 2006 akzeptierten Vergleichsvorschlag der vorsitzenden Richterin lehnte die gegnerische Handwerkskammer ab, so kam es zu einem neuen Prozesstermin am 15. März 2007.

Sehr sachlich analysierte die Richterin die maßgebliche Pressemitteilung Satz für Satz, um dabei die HWK gleich in Ihre Schranken zu verweisen:

„Tatsachendarstellungen stehen Ihnen zu, Jedoch könne sich zwar jeder Bürger in seinen Aussagen auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG berufen, Sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfen das nicht. Auch stehen



Jonas Kuckuk (links hinten) vor der Verhandlung, die für Medienwirbel in der Region gesorgt hat (Foto: O. Steinkampf)



Mobile Handwerker mit Reisegewerbekarte dürfen nach einem Urteil des Bremer Gerichtes von der Handwerkskammer weder öffentlich verunglimpft noch die Qualität ihrer Arbeit in Frage gestellt werden. (Foto: W. Mertes)

Ihnen nicht Warnungen der Öffentlichkeit (vor reisenden Handwerkern, Anmerkung des Autors) zu.“ Wohl aber könne die HWK dieses intern, gegenüber Ihren Mitgliedern so halten.

Jedoch Werturteile, wie die Warnung vor reisenden Handwerkern und den Abschluss von Haustürgeschäften stünden der HWK in keinem Falle zu. Die Richterin fragte den Vertreter der Kammer auch, warum es in der Pressemitteilung nicht einfach einige Tipps zur Abgrenzung gegeben habe, wie sie sogar der BUH auf seiner Webseite aufzählt (Reisegewerbekarte zeigen lassen, unbar zahlen ..). Schließlich sei an der zuletzt in Norddeutschland ausgegebenen Pressemitteilung anlässlich des Sturms Kyrill im Januar aus ihrer Sicht überhaupt nichts auszusetzen gewesen. Darauf sagte Christian Flathmann von der HWK Bremen: „Die ist ja auch nicht von uns“

Der nun geschlossene Vergleich untersagt der HWK Bremen bei einer Strafe von bis zu 5000 Euro in Zukunft zu behaupten:

- Die Qualität der Arbeit von reisenden Handwerkern lasse zu wünschen übrig
- Und dazu aufzurufen „möglichst nur ortsansässige Handwerker mit Arbeiten zu beauftragen“. Oliver Steinkamp

Vorratsdatenspeicherung: NEIN, danke!

Der BUH e.V. beteiligt sich am Protest gegen das Gesetzesvorhaben der Regierung, Daten über einen längeren Zeitraum für ermittelnde Behörden zu speichern. Der Berufsverband gehörte bereits zu den Unterzeichnern der Erklärung von 27 Verbänden im Januar diesen Jahres rund 10.000 Bürgerinnen und Bürger haben sich inzwischen diesem Protest angeschlossen, zu dem der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Ende 2006 aufgerufen hatte.

Der Widerstand richtet sich gegen einen Gesetzentwurf, mit dem eine EU-Richtlinie umgesetzt werden soll, die eine sechsmonatige Speicherung

von Verbindungsdaten des Telefon-, Handy- und E-Mail-Verkehrs vorsieht. In den Handy-Telefondaten und SMS soll auch der jeweilige Standort des Benutzers festgehalten werden. Anonyme E-Mail-Konten und Anonymisierungsdienste sollen verboten werden. Mit Hilfe dieser gespeicherten Daten könnten Bewegungsprofile erstellt, geschäftliche Kontakte rekonstruiert und Freundschaftsbeziehungen identifiziert werden. Zweck dieser Datenspeicherung soll sein, diese für die Verbrechensfahndung zu nutzen.

Der BUH sieht in dem Vorhaben einen Verstoß gegen das Grundrecht auf in-

formationelle Selbstbestimmung, wenn ohne jeden konkreten Verdacht Daten gespeichert werden sollen, auf die staatliche Behörden unbeschränkter Zugriff haben. Die Ausforschung persönlicher Daten und sogar Hausdurchsuchungen ohne jeden beweisbaren Anfangsverdacht bei Handwerkern sind keine Seltenheit, sagt Jonas Kuckuk. Aus diesem Grund ist der BUH auch bereit, eine Verfassungsklage gegen die geplante Datenspeicherung auf Vorrat zu unterstützen. (SH)

Mehr dazu auf www.buhev.de und www.vorratsdatenspeicherung.de

Lobbyarbeit: Korrespondenz mit dem Kanzleramt in Berlin

Warum reagiert die Regierung nicht auf die Empfehlungen der Monopolkommission (MK), den Meisterzwang abzuschaffen?

Oliver Steinkamp vom Vorstand des BUH e.V. fragte im September 2006 direkt bei der derzeit amtierenden Kanzlerin nach, warum das Hauptgutachten der Monopolkommission (MK) bisher ohne Folgen geblieben ist.

„Der Meisterzwang ist ein unangemessenes Wettbewerbshindernis und sollte ersatzlos gestrichen werden“, sagte Martin Hellwig, der Vorsitzende der Monopolkommission in einem Interview für „Focus Money“ bereits im Juni 2003 und prognostizierte für den Arbeitsmarkt in Deutschland „wenigstens 100.000 Stellen“, sobald der Meisterzwang fielen.

Ihr neuestes Hauptgutachten veröffentlichte die MK im Juli 2006 und forderte darin die Regierung erneut auf, den Meisterzwang abzuschaffen und empfiehlt, den Meisterbrief lediglich auf freiwilliger Basis beizubehalten.

Die MK ist ein unabhängiges Beratungsgremium auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und Regulierung. Ihre Stellung und Aufgaben sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Per Gesetz hat die Regierung diese Kommission mit deren Aufgaben also selbst betraut. Somit ist es durchaus legitim, nachzufragen, warum die Regierung nicht auf die Ergebnisse dieses Gremiums reagiert. Für Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel antwortete Dr. Marcus Pleyer am 09. November 2006 aus dem Bundeskanzleramt (Auszug):



Kanzleramt

„Der immer wiederkehrenden Forderung nach gänzlicher Abschaffung der Meisterpflicht der Monopolkommission muss entgegengehalten werden, dass die Novelle der Handwerksordnung noch nicht einmal drei Jahre in Kraft ist und erst ihre Wirkung entfalten muss. Es bleibt abzuwarten, wie sich insbesondere das zulassungsfreie Handwerk in der Anlage B1 und die Möglichkeiten einer freiwilligen Meisterprüfung entwickeln. Zudem hält die Bundesregierung derzeit die grundsätzliche Meisterpflicht in den so genannten ‚gefährungeneigten‘ Gewerken für sachgerecht.“

Oliver Steinkamp kommentiert diese Antwort aus dem Bundeskanzleramt und gibt zweierlei zu bedenken: zum einen sei es seiner Meinung nach unverständlich, was die Regierung abwarten wolle, in einer Arbeitsmarktsituation, in der sogar die Handwerksverbände lautstark einen Fachkräftemangel beklagen: „Das heißt, dass die Handwerksbetriebe nicht für den Bedarf

des Arbeitsmarktes, sondern nur für ihren eigenen kleinen Laden ausbilden. Der Bedarf geht weit darüber hinaus.“ Diesen Bedarf zu decken, werde mit der Neuregelung der Handwerksordnung von 2003 noch immer verhindert. Steinkamps Meinung nach „ist es die Aufgabe der Regierung, dies zu ermöglichen und sicherzustellen, also die Handwerksordnung endgültig zu entwürpeln und damit mehr Arbeitsplätze zu schaffen“, sagt Steinkamp, „genau wie es eben die Monopolkommission seit Jahren fordert.“

Zum anderen findet Steinkamp es seltsam, „dass uns niemand sagen kann, welche Tätigkeiten im Einzelnen denn so gefahrgeneigt sind, so dass sie der Meisterpflicht bedürfen.“ Die Argumentation des Bundeskanzleramtes hinke deshalb den Realitäten hinterher: „Immer wieder fechten wir unter anderem mit dieser Thematik Gerichtsverfahren aus – und gewinnen“, erläuterte Steinkamp, „Die so genannte Gefahrgeneigtheit ist nicht etwa sachgerecht, sondern so schwammig, dass sogar die Handwerkskammern selbst sich nicht sicher sind.“ Jedes Gerichtsverfahren dieser Art sei, so bilanziert Steinkamp, „ärgerlich und völlig unnötig.“ Seiner Meinung nach würden „die Gerichte missbraucht, als Folge davon, dass der Gesetzgeber uneindeutig bleibt.“

Zu diesem Thema s.a. den Artikel „Ein starkes Stück (S. 14 - 15)“ in diesem Heft.

Wir gratulieren nicht! BUH schreibt Brüderle zur Verleihung des ZDH-Handwerkszeichens in Gold

Der FDP-Politiker Rainer Brüderle ist vom ZDH mit dem Handwerkszeichen in Gold geehrt worden. In der Pressemitteilung zu der „Ehrung“ heißt es: „Besonders würdigte ZDH-Präsident Kentzler dabei die Verdienste seines Mitstreiters bei der letzten Novellierung der Handwerksordnung.“ Daraufhin hat der BUH Brüderle geschrieben:

Sehr geehrter Herr Brüderle,
zur Verleihung des ZDH-Handwerkszeichens in Gold an Sie gratulieren ich Ihnen

nicht! Sie haben diese Auszeichnung auch für Ihr Engagement für die weitgehende Beibehaltung des Meisterzwangs während der letzten Novellierung der Handwerksordnung erhalten.

Herr Brüderle, mit Ihrem Festhalten am Meisterzwang verkaufen Sie nicht nur liberale Prinzipien, sondern Sie betätigen sich auch als Hehler am Grundrecht auf freie Berufsausübung, an dessen Raub Sie sich beteiligt haben und nun dafür geehrt wurden!

Auch wenn Sie überzeugt sind, dass der Meisterbrief eine erstrebenswerte Quali-

fikation ist, sollten Sie es den Praktikern überlassen, zu entscheiden, auf welche Weise sie sich fortbilden wollen. Eine gute Weiterbildung braucht keinen Zwang zur Durchsetzung und eine schlechte Weiterbildung ist es nicht Wert, dass sie durch Zwang durchgesetzt wird. Auch Ärzten wird freigestellt, ob sie mit oder ohne Promotion ihren Beruf praktizieren wollen. ... Ziehen Sie daraus die Konsequenzen und setzen sie sich für die Abschaffung des Meisterzwangs und des Kammerzwangs ein!

Gewerbe in der Waagschale



Gewerbezentralregister

Es taucht im Notruf-Telefon immer wieder die Frage auf, ob es sinnvoll ist, einen gewerberechtlichen Bußgeldbescheid zu akzeptieren. Abgesehen von der Frage, ob ein Bußgeldbescheid rechtmäßig ergangen ist oder nicht, ist zu berücksichtigen, dass ein Bußgeldbescheid in das Gewerbezentralregister eingetragen wird. In dieses Register wird gemäß § 149 Abs. 2 Nr. 3 b Gewerbeordnung (GewO) jede Geldbuße von mehr als 200 Euro eingetragen, wenn die Bußgeldsache rechtskräftig ist und bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen Unternehmung begangen worden ist. Darunter fallen die Bußgeldbescheide wegen unerlaubter Handwerksausübung und Schwarzarbeit, aber auch Steuervergehen.

Zuviele Einträge können dazu führen, dass man gewerberechtlich als unzuverlässig i.S.v. § 35 GewO angesehen wird und mit einer Gewerbeschließung zu rechnen hat (siehe dazu Besprechung weiter unten). Es könnte auch die Reisegewerbekarte eingezogen werden. Bei Antragstellung auf Erteilung einer Reisegewerbekarte könnte, wenn Einträge vorliegen, diese verweigert werden. Bitte überlegen Sie auch aus diesem Grunde, ob ein auch noch so geringes Bußgeld

akzeptiert werden soll. Klären Sie diese Frage zumindest vorher im Notruf.

Gewerbeuntersagung gemäß § 35 GewO

Einem Gewerbetreibenden kann vom zuständigen Ordnungsamt das Gewerbe untersagt werden, wenn eine anhaltende wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Ursachen vorliegt. Das OVG Weimar hat in einem Beschluss vom 4.8.2006 – 2 EO 1159/05 einen Eilantrag des Betroffenen abgelehnt, weil dieser erhebliche Schulden beim Finanzamt und zuständigen Sozialversicherungsträger hat.

Das Gericht stellt klar: „Rückstände bei öffentlich-rechtlichen Zahlungspflichten, insbesondere Steuerrückstände, sind dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl in ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, ist von Bedeutung.“

Gerade in Zeiten, in denen das Geschäft nicht so gut läuft, sollten Sie darauf achten, dass die öffentlichen Lasten in jedem Fall bezahlt werden, auf jeden Fall die Umsatzsteuer, weil Sie diese Beträge nur für den Staat einnehmen und weiterleiten – diese Beträge gehören Ihnen sowieso nicht! Sie sollten auch mit den Gläubigern in Kontakt treten und ihnen Ihre Situation schildern und um Aufschub bitten.

Rechtswidrigkeit von Kammersatzungen

In letzter Zeit wird in der Fachpresse zunehmend diskutiert, dass die Kammersatzungen, auch die der Handwerkskammern, nicht mit dem EU-Recht übereinstimmen. Es geht dabei um die Grundfreiheiten (wie die der Vereinigungsfreiheit) und das europarechtliche Kartellverbot. Erweist sich also eine Kammersatzung ganz oder in Teilen als gemeinschaftsrechtswidrig, so kann im Wege eines sog. Normenkontrollverfahrens die Rechtmäßigkeit überprüft werden, wenn der Landesgesetzgeber dies

vorgesehen hat (gilt außer für Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen in allen Bundesländern). Wenn in einem Kammerbezirk eine neue Satzung aufgestellt wird, sollte diese genauestens überprüft werden.

Gewerbeanmeldung im Handwerk

Leider verlangen die Gewerbeämter bei der An- oder Ummeldung von Gewerben als Grundlage für die An- bzw. Ummeldung die Vorlage der Handwerkerkarte. Diese Vorgehensweise der Gewerbeämter steht mit dem geltenden Recht nicht im Einklang. Sinn und Zweck der Gewerbe- bzw. Ummeldung ist gem. § 14 GewO ist die Anzeige eines auszuübenden Gewerbes. Das Gewerbeamt hat daher nur zu prüfen, ob die Anzeige auf dem Vordruck vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar ausgefüllt ist. Dazu hat das Gewerbeamt gemäß § 15 Abs. 1 GewO drei Tage Zeit. Innerhalb dieser Zeit ist die An- bzw. Ummeldung vorzunehmen! Zwar darf das Gewerbeamt gemäß Nr. 5.4 Abs. 1 GewerbeAnzeige Verwaltungsverordnung Sie dazu auffordern, die Handwerkerkarte vorzulegen, wenn dies erforderlich ist. Wenn Sie dies allerdings nicht tun, darf die Anzeige des Gewerbes nicht verweigert werden.

Hilke Böttcher,

Fachanwältin Verwaltungsrecht

Letzte Meldung

Der EuGH hat in einem Urteil vom 9.11.06 darauf hingewiesen, dass eine in Belgien bestehende Bauabzugsteuer in Höhe von 15 % gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstößt, wenn der Auftraggeber eine gesamtschuldnerische Haftung für Abgabenschulden trägt. Die Bauabzugsteuer weist verschiedene Parallelen zu der deutschen Regelung auf.

Gegen die deutsche Bauabzugssteuer ist eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission anhängig, aber wohl noch keine Klage. Es sieht ganz danach aus, als wäre diese Steuerführung in Deutschland mit dem Europarecht nicht vereinbar!

HiB

Kein Piepser von der Handwerkskammer

Rechtsanwalt Walter Ratzke beschreibt eine Gerichtsverhandlung, die er als typisch für Handwerksverfahren bezeichnen würde. Vorhang auf!

Vorspiel

Zwei Brüder, jeder hat eine eigene Firma und arbeitet bei Bedarf mit Hilfskräften in der „Altbausanierung“ mit allen anfallenden Tätigkeiten. Deswegen gab es zwei Hausdurchsuchungen und für jeden einen Bußgeldbescheid.

Daraufhin habe ich beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage erhoben und zum einen die Ausnahmegenehmigung nach § 8 HwO eingeklagt, aber auch die Feststellungsklage mit erhoben, wonach jeder der Beiden die von ihm ausgeübten Tätigkeiten, da Minderhandwerk, auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle usw. ausüben kann.

Im Verlauf des Verfahrens nach § 8 HwO bei der Genehmigungsbehörde (Regierung, Handwerkskammer) legte jeder der Brüder zum Nachweis der „notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten“ im Sinne des § 8 HwO von zwei Architekturbüros, die Luxusvillen am Starnberger See betreuen, Bescheinigungen vor, eine lautete:

„Er arbeitete selbständig... und führte hier... Abbrucharbeiten (Fenster im Bestand, Mauerwerk und Beton), Montage neuer industriell gefertigte Fenster, Lieferung und Montage bzw. Austausch von inneren und äußeren Fensterbänken bzw. Blechen...“ und weitere 17 Angaben, die er „bei überwiegend anspruchsvollen Baumaßnahmen mit hohen Detailanforderungen – bautechnisch und hinsichtlich des Erscheinungsbilds einwandfrei, bei größter Zuverlässigkeit und Termintreue und zu praktisch reklamationsfreier Zufriedenheit der Auftraggeber“ ausführte.

1. Akt

Dann die Verhandlung beim Verwaltungsgericht Augsburg. Die vorsitzende Richterin eröffnet die Verhandlung damit, dass die Verfahren praktisch keine Aussicht auf Erfolg hätten. Ich widerspreche.

Die vorsitzende Richterin: Sie haben mit den Belegen ja nicht einmal nachgewiesen, wann Sie diese Arbeiten ausgeführt haben wollen.

Ich: Wenn wir gewusst hätten, dass das Erbringen einer Leistung im Jahr 2002 nicht reicht, wohl aber eine solche, die im Jahre 2001 erbracht wurde, um den Nachweis nach § 8 HwO zu erbringen, dann hätten wir natürlich die Daten dazu geschrieben; der richterliche Hinweis dazu fehlte. Wie ist das denn mit der Meisterprüfung, eine die im Jahr 2001 gemacht wurde, ist gültig, eine aus dem Jahre 2002 nicht?

Andere Richterin: Wenn Sie legal arbeiten würden, gäbe es nicht so viel Schwarzarbeit.

Vorsitzende Richterin und Handwerkskammer: Die Bescheinigungen der beiden Architekturbüros sind zu unbestimmt, da weiß man ja gar nicht, was die ... gemacht haben.

Ich: Dann sagen Sie uns bitte, welche Konkretisierung Sie wünschen, dann lassen wir die Bestätigung mit dieser Konkretisierung ergänzen, aber welche Detaillierung wollen Sie haben?

Vorsitzende Richterin und Handwerkskammer: Schweigen.

Vorsitzende Richterin: Und übrigens wissen wir gar nicht, ob die Kläger die Arbeiten selbst ausgeführt haben.

Ich: Das steht doch drauf auf den Bescheinigungen, im übrigen könnten, falls das Gericht hier Zweifel hat, ja die Architekten als Zeugen gehört werden.

Vorsitzende Richterin unmittelbar an die Kläger gewandt: Die Rechtslage ist völlig klar, alle Obergerichte haben einheitlich bestätigt, dass derjenige, der ein Handwerk ausübt, den Meisterbrief haben muss, zumindest aber in die Handwerksrolle eingetragen sein muss.

2. Akt

Ich: Das stimmt nicht, für das Minderhandwerk ergibt sich das Gegenteil bereits aus dem Gesetz und im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 5.12.2005 die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung aufgehoben.

Richterbank: Lange Gesichter. Als die vorsitzende Richterin merkt, dass jeder Versuch, eine Klagerücknahme anzuregen, bei mir scheitert, sagt sie: Ihr Mandant Nr. 1 bekommt die Ausnahmegenehmigung.

Ich: Ich bin Hellseher, ich habe diesen Fall mit dem Mandanten besprochen, er stimmt zu.

Vorsitzende Richterin: Roter Kopf und diktiert in das Protokoll, dass Mandant Nr. 1 die Ausnahmegenehmigung erhält, noch bevor die Handwerkskammer auch nur einen Piepser dazu getan hat.

Die Sache schien abgesprachen zu sein, Plan A Klagerücknahme, funktioniert das nicht Plan B, Bewilligung.

Nachdem es im Protokoll steht, Frage an den Vertreter der Handwerkskammer: Wann kann die Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Handwerkskammer: Sofort.

Nun zum Mandant Nr. 2: **Vorsitzende Richterin:** Bei dem sieht ja alles viel schlimmer aus, da haben wir überhaupt keine Chance, hier geht es nur noch über eine Fertigkeitsprüfung.

Mandant Nr. 2: Kommt nicht in Frage.

Vorsitzende Richterin: Warum?

Mandant Nr. 2: Ich habe keine Zeit, ich muss arbeiten, außerdem will ich nicht.

Die vorsitzende Richterin erklärt, dass das so nicht ginge, alles müsse rechtens sein. Das gleiche Spiel, die vorsitzende Richterin merkt, dass sie weder Klagerücknahme noch eine Fertigkeitsprüfung durch bringt, also erklärt sie, auch er bekomme die Ausnahmegenehmigung.

Ich antworte: Wie vor, wir stimmen zu. Wiederum kein Piepser von der Handwerkskammer, und schon steht es im Protokoll.

3. Akt

Um die Sache zu vereinfachen, schlägt die vorsitzende Richterin vor, dass die Mandanten auch gleich in die Handwerksrolle eingetragen werden sollten. Beide nicken, und schon stehts im Protokoll, beide brauchen nicht einmal mehr einen Antrag stellen, nichts vorlegen.

Nachspiel

Im Protokoll liest sich dies dann so: „Nach seinem Eindruck in der heutigen mündlichen Verhandlung auf Grund der Erklärungen und des Vorbringens der beiden Kläger über ihren beruflichen Werdegang und ihre seit 20 Jahren erbrachten Leistungen sei er (s.c.: Der Vertreter der Handwerkskammer) nun zu der Auffassung gekommen, dass auch bei dem Kläger (Nr. 2) eine Ausnahmegenehmigung für das beantragte Handwerk erteilt werden könne“

Drei Prozent mehr Probleme

Der Umsatzsteuersatz wurde am 1.1.2007 auf 19% erhöht; der ermäßigte Steuersatz von 7% bleibt erhalten. Sollten 2006 Lieferungen bzw. Arbeiten durchgeführt worden sein, so gilt noch 16% Umsatzsteuer, auch wenn die Rechnung 2007 geschrieben wurde. Wird in 2007 Ware aus 2006 umgetauscht, so wird auf die neue Ware 19% USt fällig. Als Unternehmer könnte man überlegen, ob es aus Kundenakquisegründen nicht besser ist, darauf bei Privatkunden zu verzichten.

Wird in 2007 Ware ver- oder eingekauft oder eine Dienstleistung erbracht, gilt die Umsatzsteuer von 19%

Haben Sie eine Maschine in 2006 mit der Maßgabe Lieferung „frei Haus“ bestellt, so wird bei Anlieferung bei ihnen in 2007 ein Steuersatz von 19% fällig. Bei einer vereinbarten Lieferung „ab Werk“ gilt für den Lieferzeitpunkt die Übergabe an den Spediteur – hier 29.12.2006 – dann gilt eine USt von 16%, weil die Übergabe am Beginn der Versendung stattfindet.

Bau von Gebäuden über 2006 hinaus

Bei der Erstellung von Gebäuden mit Baubeginn in 2006 hätten Teilleistungen in 2006 abgenommen werden müssen, damit diese dann mit 16% USt berechnet werden. Sind keine Teilleistungen abgenommen worden, gilt der Zeitpunkt der Abnahme in 2007 und auch die höhere USt. Auch Teilzahlungen in 2006 unterliegen der höheren USt und müssen nachversteuert werden. Denken Sie daran, dass Sie als Unternehmer für die Umsatz haften, wenn sie falsch gezahlt worden ist. Sie sollten den Bauherrn darauf aufmerksam machen.

Diese Teilleistungen werden anerkannt:

- Sie müssen darauf achten, dass es sich um tatsächlich abgrenzbare Teile einer Gesamtleistung handelt (z.B. Rohbau, Elektroinstallation, Lieferung von Software oder Hardware) die auch getrennt abgerechnet werden können.

- Die Teilleistungen – bzw. die Vertragsänderung bei bisher fehlenden Vereinbarungen – müssen vor dem 1.1.2007 vertraglich vereinbart worden sein.

- Die Teilleistungen müssen vor dem Jahreswechsel übergeben und abge-

nommen worden sein durch Protokolle oder Inbetriebnahme.

- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden, wobei der Zeitpunkt der Zahlung unerheblich ist.

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, bleibt es bei der Besteuerung nach der Abnahme bzw. Übergabe des gesamten Werkes.

Das Gleiche gilt ebenfalls für Hard- bzw. Software, die erst im neuen Jahr abgenommen wurde, obwohl alles im alten Jahr aufgestellt und eingerichtet wurde. Allein die Abnahme entscheidet hier über den Steuersatz. Haben Sie Ware z.B. 2.000 Stück in 2006 bestellt und ein Teil in 2006 geliefert bekommen, so gilt für diesen Teil 16%, für die restliche Lieferung in 2007 19% USt.

Dauerleistungen bei Energieverträgen

Bei Strom, Wasser oder Gas gilt der Ablesetermin als entscheidend. Liegt das Ablesedatum im April, so ist für die gesamte Zeit mit 19% zu versteuern; nur wer den Ablesetermin im Dezember angelegt hat, kann mit 16% abrechnen.

Angebote und Leistungserbringung

Alle Angebote an Kunden, die in 2006 erstellt wurden und erst 2007 ausgeführt werden, haben eine Steuersatz von 19%. Schauen Sie in Ihr Angebot, ob der Festpreis mit oder ohne USt ist. Sie können nur dann eine Erhöhung vom privaten Kunden verlangen, wenn Sie zuzüglich der gesetzlichen USt geschrieben haben.

Unbefristete Überlassung

Sie haben eine Telefonanlage zeitlich unbefristet gemietet und keine Teilleistungen bzw. Teilperioden für die Abrechnung vereinbart. In diesem Fall wird der Umsatzsteuersatz zugrunde gelegt, wenn der Vertrag ausläuft bzw. endet, d.h. es fallen 19% USt für die gesamte Laufzeit an.

Weitere gesetzliche Änderungen:

Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag wird von 1.370 auf 750 Euro für Ledige und von 2.740 auf 1.500 Euro für Verheiratete abgesenkt.

Spitzensteuersatz

Ab dem 1. Januar 2007 gilt für Spitzenverdiener der auf 45 Prozent erhöhte Spitzensteuersatz (vorher 42 Prozent). Er beginnt ab einem zu versteuernden Privateinkommen über 250.000 Euro für Ledige und über 500.000 Euro für Verheiratete.

Handwerk etc. steuerlich absetzbar

Private Haushalte können für Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens 600 Euro absetzen. Kinderbetreuungskosten können bis 4000 Euro von der Steuer abgesetzt werden.

Umsatzgrenze

Die Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung wurde in den alten Ländern auf 250.000 Euro verdoppelt. Die Umsatzgrenze von 500.000 Euro in den neuen Ländern wurde bis 2009 verlängert.

Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung ist bis 2008 von 20% auf 30% erhöht worden. Der Wert darf den dreifachen linearen nicht übersteigen. Dies kann dann problematisch sein, wenn die Laufzeit über 10 Jahre liegt.

Die degressive Abschreibung für Mietwohngebäude ist abgeschafft. Nur für notariell abgeschlossene Bauverträge gilt noch die alte Regelung.

Bei Firmenwagen gilt die 1%-Regelung nur noch, wenn der Inhaber nachweist, dass er das Fahrzeug mindestens zu 50% geschäftlich nutzt. Allerdings muss kein Fahrtenbuch geführt werden, es reichen auch andere Nachweise laut BFH.

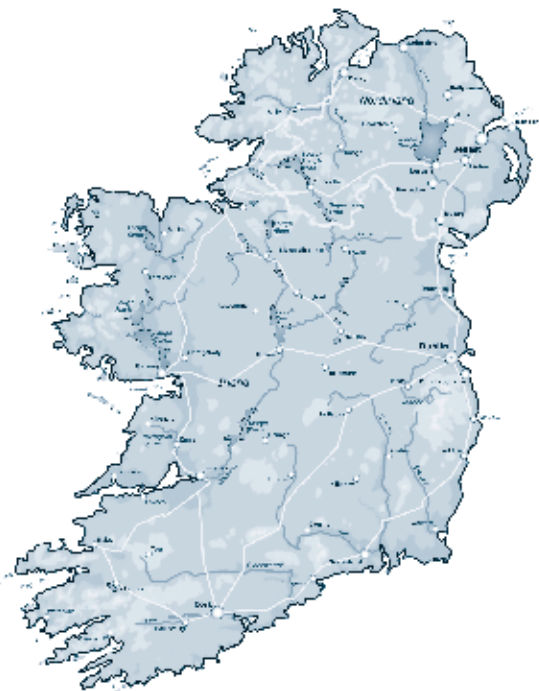
Handel mit Belegen aus dem Internet

Die entgeltliche Verbreitung von z.B. Tankquittungen über ebay die zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen, wird mit Ordnungswidrigkeit geahndet.

Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung

Ab dem 1. April 2007 wird schrittweise eine allgemeine Krankenversicherungspflicht eingeführt. Dann müssen unter anderem 32.000 nicht versicherte Selbstständige eine Krankenversicherung abschließen.

ML/SQ



Boomland Irland

Früher galt Irland als „Armenhaus Europas“, das viele Einwohner in Richtung Amerika verlassen haben. Heute ist die Insel selber ein Refugium für Europas Arbeitslose. Die starke irische Ökonomie basiert im Wesentlichen auf von der Regierung ins Land geholte ausländische Investitionen. Doch der Boom, der nicht unbedingt auf Bodenschätzen oder einer strategisch günstigen geographischen Lage beruht, war ein künstlicher, das musste man spätestens bei der EU-Erweiterung 2004 einsehen, als Konzerne ihre Tätigkeit etwa in die Slowakei zu verlegen begannen. Die irische Wirtschaftslage normalisiert sich langsam. In Dublin, aber auch auf dem Lande boomt die Bauwirtschaft.

Handwerk

Da es in Irland keine Handwerksstruktur wie in Deutschland gibt, ist der Markt offen. Auch machen die Bauunternehmer alles, aber deshalb nicht unbedingt alles richtig - so berichten deutsche Handwerker, die sich dort niedergelassen haben. Fachleute sind daher willkommen. Ein großer Markt wird bei Instandsetzung und Renovierung und was man als „fachgerechte Installation“ bezeichnet, gesehen. Die Iren kennen Kleinstbetriebe - ein Kastenwagen, ein Handy, ein Mitarbeiter oder nur der Inhaber. Für den abenteuerlustigen Handwerker bestehen hier beste Chan-

Ein Kastenwagen, ein Handy

Irland bietet gute Chancen für selbständige Handwerker

cen. Es ist einfach, hier loszulegen. Es gibt Karrieren von Handwerkern, die kurz nach ihrer Ankunft eine Kleinanzeige in Dublin aufgegeben haben und kurz danach über Monate hinweg ausgebucht waren. Viel Wert wird in Irland auf Sicherheit am Bau gelegt. Ohne Helm und Sicherheitsschuhe braucht man nicht nach Arbeit fragen. In Irland gibt es den Mindestlohn von zur Zeit 8,30 Euro (in ein paar Monaten soll er auf 9 Euro herauf gesetzt werden). Gute Absatzmöglichkeiten für handwerkliche Produkte, vor allem Kunsthandwerk, bieten Märkte in Touristengebieten.

Einfaches Ankommen und Bleiben

In Irland gibt keine Meldebehörde. Als EU-Bürger kann man sich vollkommen frei bewegen, braucht sich nicht polizeilich anzumelden und kann auch keinen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung bekommen. Wer aus irgendeinem Grund so etwas braucht, kann sich auf der Deutschen Botschaft seinen in den Pass eingetragenen Wohnort ändern lassen.

Bei den Steuer- und Sozialversicherungsbehörden muss man sich allerdings anmelden. Alle Informationen findet der Immigrant bei

www.revenue.ie oder www.citizensinformation.ie allerdings nur auf Englisch oder Gälisch!).

Mieten sind etwas günstiger als in Deutschland. Allerdings sind die Lebenshaltungskosten, vor allem Lebensmittel, viel höher. Die Mehrwertsteuer liegt bei 21 Prozent.

Das Telefonnetz wird modernisiert, ist aber in bestimmten Gegenden nicht besonders. Von einer Internet-Flatrate träumt man an der steilen Küste noch. Dafür kommt man mit der irischen Billig-Airline Ryan Air günstiger und auch schneller aufs deutsche Festland als von Hamburg nach München mit dem Zug.

Golfstrom

Irlands Klima ist durch den Golfstrom das ganze Jahr über mild. Die warmen Wassermassen ziehen an der Süd- und Südwestküste vorbei. Die Lufttemperaturen liegen im Sommer zwischen 15°C und 25°C. Die Frühjahrs- und Herbsttemperaturen erreichen durchschnittlich 10°C, im Winter sinken sie auf 5°C bis 8°C ab. Schnee gibt es sehr selten. SQ

Gute Informationen auf www.Irish-net.de



Irlands Hauptstadt Dublin

Eine seltsame Malerrechnung



Ein Malermeister hat um das Jahr 1700 die Altargemälde einer kleinen Stadt künstlerisch überarbeitet und ausgebessert. Über die vorgenommenen Reparaturen reichte er dem Pfarramt folgende Rechnung ein:

Die Zehn Gebote geändert, das sechste gefirnißt	1 Tlr.
Pontius Pilatus vorn und hinten lackiert	1 Tlr.
Dem Engel Gabriel neue Flügel gemacht	5 Gr.
Den Himmel erweitert und neue Sterne gemalt	2 Tlr.
Die vollkommen verdorbene heilige Magdalena verbessert	2 Tlr.
Die Jungfrauen nachgesehen und abgepinselt	1 Tlr.
Das Rote Meer vom Fliegenschmutz gesäubert	2 Gr.
Das Ende der Welt verlängert weil es zu kurz war	2 Tlr.
Das Feuer in der Hölle vergrößert, dem Teufel eine neue Fratze gemacht	3 Tlr.
	<hr/>
	12 Tlr. 7 Gr.

Handwerkstadt

Rechtsamt

D-47011 Handwerkstadt - Rathaus - Postfach 0815

An das Ordnungsamt
im Hause

Az.: R 12/2007

betr.: Stellungnahme des Rechtsamtes zur Anfrage des Ordnungsamtes

a) Sachverhalt

Das Ordnungsamt hat festgestellt, dass der aus der beigegeführten, von der zuständigen Handwerkskammer auf Betreiben der Malerinnung eingereichten Malerrechnung ersichtliche Malermeister gar keiner, sondern nur ein Malergeselle ist. Er sei auch kein Künstler; denn er ist weder bei der Künstlersozialkasse versichert noch ist er beim Finanzamt als Künstler (§ 18 EStG) anerkannt. Vielmehr wird er auf Grund seiner Gewerbeanmeldung als normaler Gewerbetreibender behandelt. Daher beabsichtigt das Ordnungsamt, den Malergesellen wegen unerlaubter Ausübung des Malerhandwerks im stehenden Betrieb gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) mit einem empfindlichen Bußgeld zu belegen sowie zur Sicherung des notwendigen Beweismaterials einen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl für Betrieb, Wohnung und Kraftfahrzeug des Verdächtigen zu erwirken. Das Ordnungsamt - durch Informationen aus dem Internet und Rundschreiben eines Berufsverbandes unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker (BUH) verunsichert - fragt an, ob die erwogenen Maßnahmen rechtlichen Bestand haben könnten.

b) Stellungnahme des Rechtsamtes

- Das Ändern der Zehn Gebote ist nicht in den Anlagen zur Handwerksordnung aufgeführt und daher nicht irdischem Handwerk, sondern einem höheren Wesen vorbehalten. Firnissen ist eine Tätigkeit, die nicht in der Malermeisterprüfungsverordnung enthalten ist und deshalb als Malertätigkeit ausscheidet.

- Nur vordergründig schwerwiegend erscheint das Lackieren des Pontius Pilatus: Eine - wie die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 27.3.2001 in Ziffer. 4 zeigt: notwendige - Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Lackierens von Statthaltern - umgangssprachlich auch als „Anschmierern“ oder „Lackmeiern“ bezeichnet - ergibt, dass diese Tätigkeit sowohl früher als auch heute noch allgemein verbreitet ist und zu keiner Zeit allein im Handwerk praktiziert wurde oder wird.

Bearbeiter: OAR Pfiffig

Telefon: 4711

Telefax: 4712

pfiffig@handwerkstadt.de

4. Februar 2007

PF/ko

- Der Beruf des Flügelbauers ist nicht in den Anlagen zur Handwerksordnung aufgeführt. Von dem dort aufgeführten Klavierbauer Rückschlüsse ziehen zu wollen, wäre rechtsirrtümlich, weil ein Klavier keine Flügel hat. Soweit eine Firma Airbus in Hamburg Flügel herstellt, handelt es sich nachweislich um industrielle, aber keineswegs um handwerkliche Fertigung.
- Bei der Erweiterung des Himmels handelt es sich um noch nicht restlos erforschte astrophysikalische Sachverhalte, die - wie auch das Malen neuer Sterne - außerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs der Handwerksordnung liegt.
- Das Verbessern der Magdalena hat - jedenfalls nach der Arbeitsbeschreibung - im Bereich vollkommener Verderbtheit stattgefunden und liegt mithin im sittlichen, aber nicht im handwerklichen Bereich.
- Nachsehen bei Jungfrauen ist - wie auch das Pinseln derselben - gesetzlich nur solchen Personen gestattet, die über eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde (Approbation) verfügen.
- Die Säuberung des Roten Meeres könnte zum Reinigungsgewerbe gehören. Aus Anlage B 1 der HwO wird jedoch ersichtlich, dass lediglich das Reinigen von Gebäuden diesem Handwerk vorbehalten ist. Nach Auskunft der Bundesagentur für Seeschifffahrt und Hydrographie ist das Rote Meer kein Gebäude.
- Die Verlängerung des Endes der Welt ist nicht eindeutig einem Handwerk zuzuordnen: Es könnte - abhängig vom verwendeten Material - z.B. bei Steinen das Baugewerbe oder bei Eisen das Metallgewerbe in Betracht kommen. Am Ende der Welt müssen daher noch geeignete Feststellungen getroffen werden.
- Das bloße Vergrößern des Höllenfeuers hat mit dem allein handwerksrechtlich relevanten Bau von Feuerstellen und Schornsteinen nichts zu tun und ist daher handwerksrechtlich unbeachtlich. Im Übrigen verweise ich auf die vom Bundeswirtschaftsministerium am 14.12.2006 veröffentlichten Eckpunkte einer Reform des Schornstiefegerhandwerks.
- Das Herstellen einer Teufelsfratze ist lediglich handwerksähnlich (vgl. Anlage B der Handwerksordnung: Maskenbildner) und bedarf keines Meisterbriefes.

Insgesamt lässt sich mit dem als „Malerrechnung“ bezeichneten Papier nicht beweisen, dass gegen die Handwerksordnung bzw. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstoßen wurde. Soweit handwerklich klingende Begriffe verwendet werden, ist außerdem zu berücksichtigen, dass Worte noch keine Taten (tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten) sind: Der vermutete Verstoß kann sich als lediglich ungeschickte Wortwahl herausstellen (vgl. die Ergebnisse der sog. Pisa-Studie zur Qualität der deutschen Schulbildung).

Ferner ist aus der Rechnung nicht zu entnehmen, inwieweit Tätigkeiten ausgeübt wurden, die tatsächlich in den jeweiligen Kernbereich der sehr unterschiedlichen Handwerke fallen und damit möglicherweise unterhalb der Un-erheblichkeitsgrenze bleiben. Auch erlaubt die „Rechnung“ nicht, handwerksähnliche und solche Tätigkeiten zu erkennen, die möglicherweise dem Handelsbereich zuzuordnen sind. Das Rechtsamt empfiehlt daher dringend, sich an den verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Handwerksordnung zu orientieren (in der Handbibliothek des Rathauses einsehbar), um rechtlich einwandfreies Vorgehen zu sichern und Schäden an der Stadtkasse zu vermeiden.

c) weitere Erwägungen des Rechtsamtes

Mithin reicht schon allein das nationale Recht zur Beurteilung des vorgelegten Sachverhalts aus. Das Rechtsamt weist deshalb nur ergänzend, aber nicht vertiefend auf das Europäische Recht hin: Keineswegs hat der Betroffene das Gemeinschaftsrecht zu seiner Verteidigung gegen etwaige Vorwürfe einzusetzen. Vielmehr sind Ordnungsamt und Handwerkstadt verpflichtet, bei ihrer Entscheidung geltendes europäisches Recht anzuwenden (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG und § 160 Abs. 3 StGB).

Daher lautet die Empfehlung des Rechtsamtes an das - für seine Entscheidungen selbst verantwortliche - Ordnungsamt: Verfahren sofort einstellen; eine Fortsetzung durch die Gemeinde Handwerkstadt würde unabsehbare Folgen zeitigen - weniger für die Handwerkstadt, aber umso mehr für den Handwerkstand.

gez. Pfiffig, Oberamtsrat
Leiter des Rechtsamtes

Ein Stock, der Maßstäbe setzt

Er liegt vor allem den Deutschen am Herzen und hat seinen Platz am rechten Schenkel außen: der Zollstock. Berufskleidung hat an dieser Stelle eine schmale längliche Tasche für den Meterstab. Aber Moment mal, was denn nun: der Meterstab misst Zentimeter und Meter. Warum heißt er dann überhaupt Zollstock?

Ein typischer Zollstock hat eine Länge von 2 Metern, besteht aus 10 Gliedern und lässt sich auf eine Länge von gut 20 Zentimeter zusammenfalten. Er ist zumeist in Millimeter und Zentimeter geteilt. Es gibt auch Zollstöcke von 3 Meter Länge genauso wie Minizollstöcke von 1 Meter.

Bei Zollstöcken können auf der Vorderseite und Rückseite vereinzelt auch verschiedene Maßeinteilungen vorhanden sein. So verwendet der Tischler oder Zimmerer manchmal eine Seite mit metrischer Einteilung und die Rückseite mit Zoll, da oft die Holzstärken mit Zollmaßen angegeben werden.

Andere Meterstäbe verfügen auch über zusätzliche Einteilungen zur einfachen Winkelmessung, zur Umrechnung zwi-



schon Durchmesser und Umfang oder eine so genannte Fliesen-Teilung. Der Gliedermaßstab ist ein überwiegend im deutschen Sprachraum benutztes Werkzeug, in anderen Ländern werden häufiger Rollbandmaße eingesetzt.

Namenswandel

Der Name Zollstock deutet daraufhin, dass früher ein starrer Stab, eben ein Stock, von der Länge eines Fußes, einer Elle oder eines Klafters, der in Zoll geteilt war, treffend Zollstock genannt wurde. Auch die zusammenlegbaren Stäbe wurden im Volksmund als Zollstöcke bezeichnet. Dieser Name ist bis heute weit verbreitet und wird neu-

erdings schon mal durch die Begriffe Gliedermaßstab, Meterstab oder auch Doppelmeter ersetzt.

Meter zum Klappen

1868 wurde in Preußen die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund erlassen. Sie legt für die Länge den Meter mit dezimaler Teilung fest. Die Gebrüder Ullrich entwickeln 1886 das Federgelenk, das beim Auf- und Zuklappen einrastet und so den Maßstab auseinandergefaltet und geschlossen zusammenhält. Das Patent ist weltweit Standard.

Andere Längenmesser

Ein starres Metermaß (ein Holzstock) wird häufig im Textilhandel verwendet, wo Stoffe vom Ballen herunter gemessen werden. Holzfäller verwenden ebenfalls ein starres Metermaß.

Ein Maßband, Messband oder Bandmaß ist aus Stoff, Kunststoff oder Stahl lässt sich auf 50 m ausrollen.

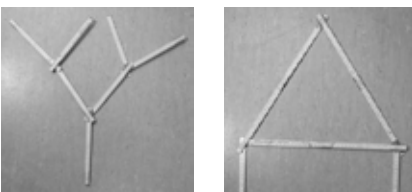
Eine Messlatte, die aufgeklappt meist 4 m Länge besitzt wird in der Geodäsie und im Bauwesen verwendet. SQ

Links: www.zollstocksammler.de

Umrechnung von Längeneinheiten:

http://unit-converter.org/de_laenge.html

„Siehst du diesen Zollstock“, spricht er;
„dieser Zollstock ist ein Dichter:
Brich mit Kunst ihn hin und wieder,
nütze seine vielen Glieder,



und ein Baum erwächst daraus
und ein Kirchturm und ein Haus
und ein Fenster und ein Ofen -
eine Sphinx für Philosophen!
Wolken von besonderer Schwere,
Schiffe hinten auf dem Meere,
Sternenbilder, Alpenketten
formst du draus gleich Silhouetten,
kurz, in linearem Risse
schaffst du jegliche Kulisse.
,Wirklichkeit' zwar schaut du nie,
doch es jauchzt die Phantasie.

Christian Morgenstern: „Theater“,
in: Palmström



Preussische Elle und Preussischer Fuß
am Rathaus Bad Langensalza.

In Österreich betrug seine Länge zum Beispiel 1,8965 m. In Preußen 1,88 m und in Bayern lediglich etwa 1,75 m.

Die Länge einer **Elle** konnte von Markt zu Markt und Ort zu Ort variieren. So maß die „kleine“ Erfurter Elle 40,38 cm, wohingegen die Münchener Elle 79,90 cm maß.

Regional entsprach der **Fuß** dem Schuh. Ein Fuß war in Hessen 25 cm, in Preußen 31,385 cm lang. Der internationale Fuß (ft) entspricht zwölf internationalen Zoll je 2,54 cm, misst also exakt 30,48 cm.

Seit 1983 gilt die Lichtgeschwindigkeit als Grundlage für die Definition eines Meters. Ein **Meter** ist die Strecke, die das Licht im Vakuum in 1/299 792 485 Sekunden zurücklegt.

Längenmaße

Ein **Zoll** oder engl. Inch misst heute standardmäßig 2,54 cm. Das Zoll (von mittelhochdeutsch: zol, abgeschnittenes Stück Holz) geriet mit Einführung des metrischen Systems außer Gebrauch, es wird z.B. noch für die Angabe der Bildschirmdiagonale verwendet.

Klafter ist definiert als das Maß zwischen den ausgestreckten Armen eines erwachsenen Mannes, traditionell 6 Fuß, also etwa 1,80 m.

Melodie macht den Meister

Von der Einung zur Innung: eine kleine Geschichte des Zunftwesens, Teil VIII

„Huldreichster Tag,
dem ich aus Dichters Traum erwacht!
Das ich erträumt, das Paradies,
in himmlisch neu verklärter Pracht
hell vor mir lag,
dahin lachend nun der Quell
den Pfad mir wies:
die dort geboren, mein Herz erkoren,
der Erde lieblichstes Bild,
als Muse mir geweiht,
so heilig ernst als mild,
ward kühn von mir gefreit,
am lichten Tag der Sonnen
durch Sanges Sieg gewonnen
Parnass und Paradies!“



Mit diesen wunderbaren Versen gelingt dem jungen Ritter Walther von Stolzing in Wagners Oper „Die Meistersinger von Nürnberg“ gleich zweierlei auf einen Schlag: Sein Vortrag überzeugt die versammelten Handwerker so sehr von seiner Sangeskunst, dass sie ihn in ihre Zunft aufnehmen, ja er geradezu den Berg „Parnass“, die Heimat der Musen, gewinnt. Und zugleich erobert er mit seinem Lied das Herz und die Hand der schönen Eva... Auch wenn es sich dabei um ein Märchen handelt, zeigt sich daran doch ein wichtiger Wesenszug des Meistersanges, der im 13. Jahrhundert entstand und im 15. und 16. seine Blütezeit erlebte: Die Handwerkerlieder sind aus dem hoch-

mittelalterlichen Minnesang hervorgegangen, mit dem der Sänger der Angebeteten einst seine Aufwartung machte. Nicht ganz wörtlich zu nehmen ist die Legende, wonach bereits im 10. Jahrhundert Kaiser Otto I. den Meistersingern, begeistert von ihrem Können, alle möglichen Privilegien geschenkt habe – die Meisterlieder sind eindeutig jünger als der Minnesang. Die Liebe war es also, die die Hufschmiede, Leineweber oder Färber zur Entwicklung eines ähnlichen Genres veranlasste wie ihre oft adligen Vorgänger. Trotzdem gibt es auch etliche Unterschiede:

Die Lieder der Handwerker konnten ebenso religiöse und andere ernste Themen behandeln, die Texte neigten dabei mitunter zum Erbaulichen und Lehrhaften. Außerdem ruhten die Melodien auf weitaus strengeren Regeln und waren nach exakt festgelegten Tonfolgen zu komponieren. Als „Meister“ galt dabei, wer sowohl Text und Melodie neu schaffen konnte, „Singer“ und „Dichter“ verlegten sich auf nur eine der beiden Künste. Ein „Merker“ überwachte die Einhaltung der Regeln. Die Lieder wurden ohne Instrumentalbegleitung dargeboten.

Als Geburtsort des Meistersanges ist die Stadt Mainz nachgewiesen, von wo aus sich auch Handwerker in weiten Teilen Deutschlands, vor allem im Süden und im Rheinland dazu anregen ließen. Später wuchs Nürnberg zum Zentrum der musizierenden Meister heran. Dort lebte auch der berühmteste von ihnen, der Schuhmacher Hans Sachs. Nach seinem Tod im Jahre 1576 setzte der Verfall des Meistersanges ein, den manche Städte gleichwohl noch bis zum 19. Jahrhundert pflegten.

Malte Heidemann



BÖTTCHER
RECHTSANWALTSKANZLEI

Fachanwältin für Verwaltungsrecht Hilke Böttcher

Tätigkeitsschwerpunkte

Werkvertragsrecht · Gewerberecht · Handwerksrecht

Rechtsanwältin Sylvia Stechow

Tätigkeitsschwerpunkte

Familienrecht · Mietrecht · Verkehrsrecht

Osterstraße 116 · 20259 Hamburg · Tel. 040.555 33 15 · Fax 040.551 64 66
www.boettcher-ra.de · hb@boettcher-ra.de

Im nächsten Heft:

Der Niedergang des Zunftwesens

Republikflucht aus dem Zwangsstaat der Meister

Junge Handwerkergeneration will einfach nur unbehelligt arbeiten dürfen – und sie tut es auch.

Die Trendwende und der Generationenwechsel bei den freien Handwerkern begann mit dem pfffigen Ex-Studenten der Kulturwissenschaft (Freibrief 2/05), der sich autodidaktisch mit einer mobilen Fahrradwerkstatt im Reisegewerbe selbstständig machte. Zwei Jahre später ist er schon so erfolgreich, dass er zusätzlich ein florierendes Ladengeschäft mit mehreren Angestellten betreibt. Genau diesen Weg versuchen inzwischen viele andere jüngere BUH-Mitglieder zu gehen, die es für sich kategorisch ausschließen, sich „verhartzen“ zu lassen, und es deswegen mit allen Mitteln nicht nur versuchen, sondern es auch schaffen, selbstständig in einem Handwerk Fuß zu fassen.



Es hat sich zwar immer noch nicht herum gesprochen, dass der Meisterzwang für beinahe alle lukrativen Handwerksberufe keinesfalls gefallen ist, aber die gegenteilige Panikmache der Kammern ist in diesem Punkt (zusammen mit dem Gezeter gegen die durchaus ebenso erfolgreichen Ich-AGler) nach hinten losgegangen, denn die öffentliche Anerkennung junger Selbstständiger, die nicht von staatlicher Fürsorge leben wollen, dominiert inzwischen das Meinungsbild der Verbraucher. Bei gründungswilligen Interessenten haben die sehr beliebten Reisegewerbeseminare von Jonas Kuckuck offensichtlich ihre Wirkung entfaltet und sorgen zusammen mit der Rechtsberatung und dem Beistand des BUH für eine erfolgreiche Geschäftsgrundlage. Ganz im Gegensatz zur gründerfeindlichen

Polemik der zugeknöpften Riege der „Handwerksoffiziellen“, die abseits jeder marktwirtschaftlichen Realität daran festhalten, kein Geselle dürfe das Risiko der Selbstständigkeit ohne Meisterbrief auf sich nehmen. Dementsprechend werden die Gewerbeämter von den Handwerkskammern weiterhin dazu angehalten, jeden Nichtmeister nach Möglichkeit zu Drangsalieren und mit Strafandrohungen in seiner Existenz zu bedrohen.

Das System der Meisterprivilegien bekommt, angesichts der sich rasant verändernden Spielregeln in der globalen Wirtschaft groteske Züge. Weil es seit Jahrhunderten klar ist, dass das Handwerk vor allem von industrieller Seite bedroht wird, verhindert diese Kanibalisierung nach Innen vor allem

eine gesunde Eigendynamik zur Weiterentwicklung der Handwerksberufe in einem Klima der Freiheit. Anstatt junge Unternehmensgründer, egal ob ausgestattet mit Meisterbrief, bloß mit Gesellenbrief oder gar nur als Autodidakten voller Inspiration als Bewahrer und Retter handwerklicher Kulturgüter zu feiern, werden die kleinmütigen und einseitigen Interessen von Standsvertretungen rücksichtslos durchgesetzt. Wie die Bürger zu Zeiten der DDR, sind Generationen von Gesellen Geiseln eines

starrten Sonderwirtschaftssystems, das alles dafür tut, Handwerker in ihrer Berufsausübung zu kontrollieren. Dabei ist das Handwerk eigentlich eine Oase der kreativen Berufe. Doch nicht so im letzten Relikt der deutschen Planwirtschaft, wo die Berufsfreiheit an der Basis der Wirtschaft, dem einzigen Ort wo inmitten einer voll automatisierten Industrie in Eigenregie noch Arbeitsplätze für qualitätsvolle Handarbeit entstehen könne, mühsam erkämpft werden muss. So wird es im Kammerhandwerk noch so kommen, wie bei den Flüchtlingen, die kurz vor dem Zusammenbruch des zwangskollektiven DDR-Systems in Massen in die Freiheit flüchteten: es wird abgeschüttelt wie jedes Zwangssystem.

Wilhelm Mertes

Das Ende der unfreiwilligen Versteckspiele

Gesellen im Handwerk haben allen Grund auch ohne Meistersiegel Selbstbewusst aufzutreten



Diese drei Handwerkerinnen verbindet vor allem eins, dass die Inländerdiskriminierung nicht mehr länger ein rein männliches Gesicht trägt. Darauf angewiesen, zum Haushaltseinkommen ihren Beitrag zu leisten, kam für Anja Kress (Konditorin), Patricia Richert (Korbmacherin) und Silke Krüger (Friseurin), alle drei Mütter, gar kein anderer Weg in Frage, als sich ohne Meisterbrief in ihrem erlernten Beruf selbstständig zu machen. Wie soll das denn anders gehen, ohne Kitaplatz, aber dafür mit Meisterkurs? Alle drei haben sich dafür entschieden, nicht nur brav als Hausfrau Plätzchen zu backen, Körbchen zu flechten oder den Kindern die Haare zu schneiden, sondern ihr Können auch zur finanziellen Daseinssicherung einzusetzen. Vor einem solchen Hintergrund erscheinen die behördlichen Ansinnen in allen drei Fällen besonders bitter, durch Gewerbeuntersagungen redliche Familien zur Sozialhilfe zu nötigen.



Junge Gründer im Handwerk treten auch ohne Meistersiegel mit gesundem Selbstbewusstsein auf und - das ist das Entscheidende: Sie können sich vor Aufträgen kaum retten und sind oftmals über Monate hinweg ausgebucht. Das trifft zum Beispiel auf den Maurergesellen Jörg Nungesser zu, der aus purer Liebe zum Maurerberuf aus einer sicheren Anstellung heraus in die Selbstständigkeit ohne Meisterbrief ging und sagt: „Ich wollte meinen be-

rufflichen Neuanfang so gestalten, dass ich erhobenen Hauptes durch mein Städtchen gehen kann, ohne im entferntesten in den Ruch zu kommen, etwas Illegales zu tun, im Gegenteil - um mich herum wuchern nur so die Schwarzbaustellen der etablierten Baufirmen.“ Kein Wunder also, dass sich alle um so einen Maurer reißen, der auch noch pünktlich ist und (wie auf vielen Baustellen sonst immer noch üblich) ohne Bierkasten auskommt.



Patricia Richert gab ihrer kleinen Tochter zuliebe ihren Job als Flugbegleiterin auf und suchte sich als gelernte Zahnarztshelferin ein neues Feld, das ihr auch künstlerisches Können abverlangt. Nach einer umfangreichen Ausbildung ging sie als Korbmacherin direkt in die Selbstständigkeit. Als zuvor arbeitslose Mutter erteilte ihr die HWK eine teure Ausnahmegenehmigung. Obwohl sie mit Reparaturarbeiten nur einen Teil des Handwerks ausübte, bekam sie die Auflage den

Meisterbrief nachzumachen. Weil das finanziell nicht möglich war, musste sie ihre Werkstatt nach kurzer Zeit schließen. Als das Korbmacherhandwerk 2003 vom Meisterwang befreit war, stieg sie wieder in den Beruf ein. Um nicht wieder in den Zuständigkeitsbereich der HWK zu fallen, spezialisierte sie sich auf Flechturse und Flechtmaterialienhandel, dennoch erfolgte die Zwangseintragung in die Handwerksrolle gegen die sie sich zur Wehr setzt. WM



BUH mit einem Stand bei der Existenzgründermesse in Verden: Jonas Kuckuck berät Gründungswillige über Möglichkeiten im Handwerk, selbständig zu arbeiten.

NordWestAward: Der BUH e.V. bewarb sich um 20.000 Euro

Der BUH e.V. hat sich für den NordWestAward beworben. Der Wettbewerb war ausgeschrieben von der Bremer Landesbank und gewinnen konnte eine Initiative, die Besonderes geleistet hat hinsichtlich des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens für die Region NordWest. Es gab immerhin 20.000 oder 7.500 oder 3.000 Euro zu gewinnen. Die Bewerbung des BUH e.V. kann sich sehen lassen; so heißt es in der ausführlichen Selbstdarstellung u.a.:

„Dem BUH e.V. ist folgendes gelungen:
Der BUH e.V.

- hat aktiv die erfreuliche Entwicklung unterstützt, dass alte Traditionen (z.B. das Reisegewerbe) wieder entdeckt wurden und eine zunehmende Bedeutung erlangen und hat somit sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft auf dem Arbeitsmarkt regional und bundesweit einen innovativen Beitrag geleistet.
- hat hunderte Betriebe u.a. in der Re-

gion Nordwest und Bremen zur Gründung begleitet und konnte bewirken, dass nicht mehr alle Existenzgründerideen am Meisterzwang stranden.

- konnte u.a. auch Frauen in der Arbeit in ihrem Handwerksberuf unterstützen und ihnen helfen, erfolgreich Initiative für sich zu ergreifen und Unternehmerinnengeist zu entwickeln.

- konnte Justiz, Medien, Verbraucher und Behörden für die Thematik sensibilisieren und Öffentlichkeit dafür schaffen.

- ist inzwischen als Lobbyinitiative im Bereich des Handwerks anerkannt, so wird der BUH um Rat konsultiert und um Stellungnahmen gebeten. Vor allem auch in der Region Nordwest begegnet man dem Anliegen des Vereins positiv.“

Von der Gewinnsumme wollte sich der Verein einen Traum erfüllen: „Wir träumen“, so Jonas Kuckuck vom Vorstand des BUH e.V., „von einem Existenzgründer-Mobil, einem Info-Bus, der auf un-

sere Bedürfnisse zugeschnitten ist, um nahe bei den Menschen zu sein und vor Ort Öffentlichkeitsarbeit zu machen und damit wir unsere Handwerker noch besser erreichen und Ihnen noch effektiver helfen können.“

Gewonnen hat der BUH e.V. leider nicht, sondern die Bremer Touristik-Zentrale mit der so genannten „Entdeckercard“. Dennoch bilanziert Jonas Kuckuck die Bewerbung positiv: „Ich bin der Meinung, dass sich die Bewerbung für den Wettbewerb in jedem Fall gelohnt hat. Sie ist ein Ausdruck unseres gehörigen Selbstbewusstseins und nicht zuletzt auch unseres Selbstverständnisses, zur gesellschaftlichen und zur wirtschaftlichen Realität der Menschen in dieser Region und bundesweit dazuzugehören und diese aktiv mitzugestalten.“

(Die Bewerbungsunterlagen des BUH e.V. zum Runterladen unter www.buhev.de)

Was macht eigentlich Alfons Krüger gerade?

„Ich treibe die Leute in die Enge“, sagt Alfons Krüger ein bisschen genüsslich. Ist man in seinem Email-Verteiler, erhält man regelmäßig Post über seine neuesten hartnäckigen Nachhakereien in den Ämtern der Republik. Aktuell beschäftigt sich der gebürtige Hamburger (was man unschwer an seinem markanten Akzent erkennt) mit einer großen Umfrageaktion bei den Wirtschaftsministerien der Länder. Er will von jedem Bundesland wissen, was die „wesentlichen“ Tätigkeiten der Anlage A- Handwerke sind.



Frisch, frech und munter kommentiert Alfons Krüger die ersten

Rückläufe: „die meisten sind dazu nicht in der Lage, wie zu erwarten!“ Dann gibt er sich mit solchen Antworten nicht zufrieden, fragt nach und noch mal, bis sie eben die richtigen Antworten geben oder genervt aufgeben. „Das mache ich so: Die Fragen geschickt gestellt, garniert mit Hinweisen auf das Grundgesetz und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, bringt die Behörden in Erklärungsnot“, sagt er.

Der 70jährige im Unruhestand hat Tischler gelernt und das Zimmermannshandwerk angelernt, fünf Jahre arbeitete er als Tischlergeselle und ca. weitere 10 Jahre in verschiedenen Handwerksberufen.

Er kennt also die fachlichen Qualitäten der Gesellen, die aber von den Handwerkskammern in Abrede gestellt werden weil sie keine Konkurrenz dulden. Später war er als Versicherungsvertreter und Immobilienmakler tätig. Dann hat er Blockhäuser vertrieben und montiert und machte seine Erfahrungen im HandwerksUNrecht mit den Behörden und Gerichten. Die Montage der Blockhäuser wurde ihm untersagt und er bekam ein Schwarzarbeitsverfahren

angehängt. Das Oberlandesgericht urteilte „unschuldig“, nachdem er auch die Antworten von zig Handwerkskammern vorlegen konnte, die auf die Frage, ob man bei ihnen Kurse zur Montage von Holzblockhäusern machen könnte, antworteten: „Wird bei uns nicht behandelt.“ Ein Fachbuch konnten sie auch nicht benennen.

So kam er zum BUH, mit dem er immer noch gut zusammen arbeitet und einen regen Informationsaustausch pflegt. Alfons Krüger ist inzwischen norddeutscher Regionalbeauftragter beim IF Handwerk und setzt sich für die Gewerbefreiheit im Handwerk bei Politik, Verwaltung und Justiz ein. Er will Ungerechtigkeiten aufdecken und angehen. Aber „das ist ein langer, langer Kampf gegen den Wust von Macht anzukämpfen“, sagt Alfons Krüger. Diesen Wust an Macht der Monopole beschreibt er ausführlich in seinen „Die großen Münchhausengeschichten der Handwerksorganisationen“, die auf der Homepage des BUH www.buhev.de im Archiv zu finden sind.

Streng erzogen mit den christlichen Werten habe er gelernt, jeden Menschen zu achten. Sein Prinzip sei es, sich für die Grundrechte einzusetzen und konkret gegen die unseriösen Verfolgungen von Handwerkern ohne Meisterbrief anzugehen.

An den ersten politischen Erfolgen für ein freies Handwerk hat er ganz sicher seinen Anteil gehabt. Seine derzeitige bundesweite Umfrage wird ihn für sein Anliegen wieder einen Schritt weiter bringen. In einem halben Jahr, so rechnet er, wird er die definitiven Antworten erhalten, die sicher wieder einmal eines beweisen: selbst von staatlichen Stellen gibt es keine Auskunft mit Rechtsgarantie darüber, welche Handwerkstätigkeiten ein Nicht-Meister ausüben darf.

Dann muss der Gesetzgeber sich die Frage gefallen lassen, wie er Verfolgungen von so genannter, „angeblich unerlaubter“ Handwerksausübung nach dem Schwarzarbeitsgesetz verantworten kann.

Sein Lebensmotto ist „Erfülle möglichst deine Pflichten, aber kämpfe um deine Rechte und hilf hierbei auch anderen.“

SQ

HABACHT

8 Fragen, dieses Mal an:



Janka Pasternack (34) und Uwe Schwartz-Pasternack (43)
Uwe ist Kfz-Elektriker, Radio- und Fernsehetechniker und Werkzeugmacher, Janka ist Elektrotechnikerin. Das Paar ist seit Mitte 2005 im BUH.

Warum seid Ihr im BUH?

Erst Stress mit dem Gewerbeamt, dann später tolle Seminare besucht und viele tolle Menschen kennen gelernt.

Euer Handwerk?

Handwerk und Dienstleistung im Reisegewerbe (Bau-, Wartungs- und Reparaturleistungen aller Art rund um Haus, Hof, Garten, Fahrzeuge, Hausrat und Maschinen) und Tiere. Dienstleistungen aller Art für den Menschen und am Menschen (kein Gesundheitsgewerbe!)

Wo gelernt?

Karlsruhe, Chemische Werke Leuna

Schönste handwerkliche Tätigkeit?

Bau unseres Wohnmobils (1 Jahr Vollzeit beide)

Wo möchtet Ihr arbeiten?

In Portugal.

Wie möchtet Ihr arbeiten?

Mit vertrauensvollen Kunden, die Qualität zu schätzen wissen und uns Zeit dafür lassen.

Euer gemeinsames „Meisterstück“?

Unser Wohnmobil.

Wo wollt ihr hin?

Unser eigenes Haus selber bauen.

BUH-Seminare

Reisegewerbe & Buchhaltung

Die Seminare finden jeweils an einem Wochenende an einem Ort statt und können einzeln oder in Kombination hintereinander besucht werden.

Reisegewerbe von A – Z

Dozent: Jonas Kuckuk

Fr 8. bis Sa 9. Juni 2007

Fr 14. bis Sa 15. September 2007

Jeweils Freitag 17-21 Uhr,

Samstag 9-12 Uhr

Buchhaltung für Handwerker/innen leicht gemacht

Dozent: Manfred Lohse

Sa 9. bis So 10. Juni 2007

Sa 15. bis So 16. September 2007

Jeweils Samstag 14-21 Uhr,

Sonntag 9-16 Uhr

Ort: Ökozentrum Verden

Kosten:

Reisegewerbe: 130 Euro / 110 Euro Mitglieder mit Übernachtung, ohne Übernachtung 110 Euro/ 90 Euro Mitglieder

Buchhaltung:

140 Euro / 120 Euro Mitglieder mit Übernachtung, ohne Übernachtung:

120 Euro/ 100 Euro Mitglieder

Kombipreis Reisegewerbe- und Buchhaltungsseminar zusammen:

Mit 2 Übernachtungen: 250 € / 210 € (Mitglieder)

Ohne Übernachtung: 210 € / 170 € (Mitglieder)

Informationen und Anmeldung:

BUH e.V. Artilleriestr. 6, 27283 Verden,
Tel.: 04231 / 95 666-79, Fax.: -81,
e-mail: buero@buhev.de



Neuer Vorstand des BUH: Die Mitgliederversammlung im Herbst 2006 in Darmstadt hat einen neuen BUH-Vorstand gewählt. Hans Georg Beuter (rechts) und Jonas Kuckuk (mitte) stellten sich erneut zur Wahl und wurden erneut bestätigt. Neu hinzugekommen sind Berthold Nikutta (links) und Oliver Steinkamp (nicht im Bild).

TERMINE

BUH-Mitgliederversammlung im Herbst 2007

Die Herbst-Mitgliederversammlung findet in Darmstadt im Bessunger Forst statt. Termin: 17. und 18. November 2007. Bitte vormerken!

Neuer BUH-Stammtisch in Thüringen

In Halle an der Saale, im „Objekt 5“ in der Seebener Str. 5 (neben Burg Giebichstein). Kontakt und nächster Termin: 0178.7367181.

Stammtisch Köln-Bonn

Nächstes Treffen am 27. April 2007 in der Gaststätte „Machold“, Altstadt, Heerstraße. Kontakt: A. Grimm: 0171.3502723

BUHtique



Nummernschild-Halter schwarz mit BUH-Aufschrift, 3 €

T-Shirt, ökologisch und fair gehandelt

Schwarz, blau oder gelb

S, M, L, XL, XXL

7,50 €

ab 5 Stk. je 7,00 €

ab 10 Stk. je 6,50 €



Zollstock

3,00 €

Aufnäher (9x4)

3,80 €

Überlängenfähnchen, rot (ohne Bild)

für überstehende Ladungen am Auto
2,00 €, ab 10 Stk. je 1,50 €

Inkl. MwSt. zzgl. Verpackung + Porto

Zu bestellen bei: BUH e.V.

Tel. 04231.956 66-79 Fax -81

buero@buhev.de



Unseren Mitgliedern bieten wir:

- regelmäßige Information über unsere Arbeit
- Verbandszeitung „Freibrief“
- berufsbezogene Seminare zur Weiterbildung
- günstige Gruppenversicherungen für
 - Berufshaftpflicht
 - Berufsunfähigkeit
 - Altersabsicherung
- Hilfestellung bei Rechtsunsicherheit
- Archivmaterial zur Rechtslage
- Vermittlung von kompetentem Rechtsbeistand
- mögliche Prozessunterstützung
- Ermäßigung auf Seminare und den Schriftenservice

Monatsbeitrag: 25 Euro. Davon fließen 10% in unseren Rechtshilfefonds. Besondere Beiträge für Firmen, Kollektive, andere Verbände und finanziell Schwache auf Anfrage. Weitere Informationen bei der Geschäftsstelle.

BUH e.V.

Artilleriestraße 6
27283 Verden

Tel: 04231-95666 79
Fax: 04231-95666 81

buer@buhev.de
www.buhev.de

Ich bin am BUH e.V. interessiert.

Bitte senden Sie mir

Flyer — Stück

Antragsformular

Inforeader

Vorname / Name

Straße / Nr.

PLZ / ORT

Tel. / Fax / Mail

BUH e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Artilleriestraße 6
27283 Verden

per Fax: 04231.956 66 81

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und des Verarbeitenden

Bundesgeschäftsstelle:

BUH e.V., Artilleriestraße 6
27283 Verden

Tel. 04231.956 66 79

Fax 04231.956 66 81

www.buhev.de

info@buhev.de

Anzeigen: 030.44717651
freibrief@buhev.de

Impressum

Freibrief wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben und dient der Information seiner Mitglieder sowie der Verbreitung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

Redaktion: escribe textbüro

Satz: Thomas Kunze
www.incube.de

Titelbild: Ulrich Neuling
www.studio-neuling.de

ViSdP: Jonas Kuckuck

Druck: Druckerei Grohmann, Berlin

Erscheinungsdatum: April 2007

Schutzgebühr: 2 Euro

Die Arbeit des BUH können Sie mit einer Spende unterstützen:
BUH e.V., Konto 151 80 700
Volksbank Verden, BLZ 291 62 697.

Beiträge von Mitgliedern sind im Freibrief erwünscht. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, die den Verbandszielen des BUH zuwider laufen.

Adrian Baumbach
Moosheide 62
47877 Willich

Willich, den 21.03.2007

Bundeskanzleramt
Bundeskanzlerin Angela Merkel
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

EILT! Bitte sofort vorlegen!

Liebe Frau Merkel!

ich stelle mich mal kurz vor: Mein Name ist Adrian, ich bin 2,5 Jahre alt und lebe mit meiner Mami und mit meinem Papi in Willich (NRW).

Da in vielen Pressemeldungen immer häufiger zu lesen ist, dass Kindern ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, habe ich angefangen, mir mal ein paar Gedanken zu machen. Ich kann Ihnen sagen, da kann einem ganz wuschig werden.

Also, das war so: Mein Papi ist arbeitslos geworden (Und das 2 Tage vor Weihnachten. Mit der Begründung: Was 8 schaffen, schaffen auch 7. Wer zuletzt kommt, geht zuerst. ÄTSCHE!! Kündigungsschutz? Haben wir nicht!! Wollen wir auch nicht!! Doppelt-ÄTSCHE!!). Das war ein Weihnachtsfest, das kann ich Ihnen sagen. Mein Papi meinte aber, dass er sich trotzdem immer rasieren und waschen wollte und nicht warten wollte, bis ein Herr Beck vorbeikommt, um ihm eine Stelle zu vermitteln.

Da kam er auf eine ganz tolle Idee: Wir machen uns selbständig!! Juchu, mein Papi wird Unternehmer und alles wird gut.

Ich glaube, ich habe was ganz wichtiges hierzu noch nicht gesagt: Mein Papi ist HANDWERKER, genauer gesagt: Maler und Lackierer. Und das ohne Meisterbrief! Böse Falle, wie sich später rausstellen sollte.

Also wurden die Ärmel hochgekrempelt und losgelegt. Dieser Tatendrang hielt dann genau 2 Stunden. Ooops, da gibt es in Deutschland ja mal wieder ein Gesetz. Nein, kein Gesetz das einem sagt, wie man sich einen eigenen Arbeitsplatz schafft. (So ein Gesetz wäre doch eine tolle Idee!!) Nein, das Gesetz heisst „HANDWERKSORDNUNG“. Was dann geschah... ich kann es Ihnen sagen. Ich glaube, in

dem Moment wurde mein Wortschatz um ein weiteres Schimpfwort erweitert: MEISTERZWANG!

Mir schwirrt der Kopf. Was dann zu Tage kam, verstehen noch nicht mal meine Lego-Männchen. Die Welt zu verschönern soll mit Gefahren verbunden sein!? Welche schlimmen Erkenntnisse erwarten mich denn noch auf dieser Welt ?

Aber es gibt ein paar Ausnahmen hierzu. Tätigkeiten die nicht gefährlich sind und das tatsächlich ohne Meisterbrief!!!

:
Rauhfaser tapete kleben darf man, diese auch streichen. Blümchentapete darf man wohl nicht kleben, aber Blümchen auf die Rauhfaser malen ??!!

Und überhaupt gehen wohl ganz viele Gefahren von der Tapete und den schön renovierten Zimmern aus. Jetzt überlege ich natürlich welche. Sind es die Blümchen? Ist die Tapete verzaubert und beisst heimlich? Oder sind es fleischfressende Blümchen? Oh, je...das soll man mal verstehen....

Jetzt sitze ich in meinem Zimmer, schaue aus dem Fenster und freue mich, dass ich wenigstens mit meinem neu erlernten Schimpfwort meine Mami auf die Palme bringen kann. Was ist denn das? Die Nachbarn bekommen gerade ihre Hausfassade gestrichen. Vor dem Haus steht ein Auto. Da steht „Polska“ drauf ! Was das heisst, weiss ich nicht. Was ist denn das? Jedenfalls steht auf dem Auto nix von „Meisterbetrieb“ !! Mein Papi hat auch schon gesagt, dass, was der Herr da „handwerkert“ sieht eher als das Werk eines „Masters of disaster „aus. Eines können Sie mir glauben: DAS könnte mein Papi viel besser!!! Aber er darf ja nicht!! Wenn er eine Fassade streichen würde, wäre es gefährlich!! (Polen müsste doch eigentlich schon in Schutt und Asche liegen. Aber irgendwie gibt es das doch immer noch. Sie haben sich ja letzte

Woche davon überzeugen können. Ist malern in Polen (und anderen EU-Staaten) ungefährlicher? Fragen über Fragen!!)

Ich glaube, ich werde später mal Bundeskanzler! Oder Präsident der USA, da reicht es von Beruf Erdnuss-Farmer zu sein!! Ach nein, als Ausländer kann ich da ja höchstens Senator werden, aber dafür reichen schon Muskeln und Schauspielkenntnisse!

Auf jeden Fall werde ich KEIN Handwerker in Deutschland!! Das ist mit ZWANG verbunden ! Reicht schon, wenn meine Mami mich zwingt, mir jeden Tag die Zähne zu putzen! Meine Mami sagte, dass es im Grundgesetz Freiheits-Grundrechte gäbe! Gelten die nicht für Handwerker?? Fände ich richtig doof!!

Wissen sie was, liebe Frau Merkel, ich habe noch was gelesen: der berühmteste Friseur-GESELLE Deutschlands, der Herr Walz, hat Ihnen zu Ihrem hübschen Aussehen verholfen. (Ja, jetzt kann die Fa. Sixt Sie bestimmt nicht mehr ärgern....)

Wenn Sie es erlauben, würde mein Papi Ihnen gerne Ihr Büro im Kanzleramt renovieren. Sie können mir glauben, das tut nicht weh und ist auch nicht gefährlich. Es wird Ihnen nichts passieren, Ehrenwort! Nein, großes Indianer-Ehrenwort!. Dann können Sie sich überzeugen, dass nicht nur ein Friseur-GESELLE perfekte Arbeit als Selbständiger leisten kann, sondern ein Maler-GESELLE es auch könnte.

Und das Schönste wäre natürlich, dass sich mein Papi einen eigenen Arbeitsplatz schaffen könnte.

Rufen Sie mich doch einfach an (02154/896 158) und wir können alle Einzelheiten besprechen!!

Ihr Adrian Baumbach